649

Bundesgesetzblatt

Teil II	G 1998
---------	--------

2005 Ausgegeben zu Bonn am 27. Juli 2005		Nr. 16	
Tag	Inhalt	Seite	
22. 7.2005	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	650	
22. 7.2005	Gesetz zu dem Protokoll vom 16. Oktober 2001 zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	661	
7. 6.2005	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen "American Systems Corporation", "Booz Allen Hamilton, Inc." und "Military Professional Resources, Inc." (Nr. DOCPER-AS-38-01, DOCPER-AS-39-01 und DOCPER-AS-09-05)	665	
14. 6.2005	Bekanntmachung des Rahmenübereinkommens über ein mehrseitiges Nuklear- und Umweltprogramm in der Russischen Föderation und des Protokolls zu Ansprüchen, rechtlichen Verfahren und Haftungsfreistellung zum Rahmenübereinkommen über ein mehrseitiges Nuklear- und Umweltprogramm in der Russischen Föderation	668	
14. 6.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	692	
14. 6.2005	Bekanntmachung des deutsch-tschadischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	693	
14. 6.2005	Bekanntmachung des deutsch-kamerunischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	694	

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Vom 22. Juli 2005

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 29. Mai 2000 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 27 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Juli 2005

Der Bundespräsident Horst Köhler

Der Bundeskanzler Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries

Der Bundesminister des Auswärtigen J. Fischer

Übereinkommen

gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat erstellt –
 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Die Hohen Vertragsparteien dieses Übereinkommens, Mitgliedstaaten der Europäischen Union –

unter Bezugnahme auf den Rechtsakt des Rates über die Erstellung des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

in dem Wunsch, die justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Union unbeschadet der Bestimmungen zum Schutze der Freiheit des Einzelnen zu verhessern

in Anbetracht des gemeinsamen Interesses der Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass die Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten rasch und effizient in einer Weise erfolgt, die mit den wesentlichen Grundsätzen ihres innerstaatlichen Rechts vereinbar ist und mit den Rechten des Einzelnen sowie den Prinzipien der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Einklang steht,

im Vertrauen auf die Struktur und die Funktionsweise ihrer Rechtssysteme und die Fähigkeit aller Mitgliedstaaten, ein faires Verfahren zu gewährleisten,

entschlossen, das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und andere geltende einschlägige Übereinkommen durch ein Übereinkommen der Europäischen Union zu ergänzen,

in Anerkennung dessen, dass die Bestimmungen jener Übereinkommen für alle Fragen, die nicht in dem vorliegenden Übereinkommen geregelt sind, weitergelten,

in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten dem Ausbau der justitiellen Zusammenarbeit Bedeutung beimessen, indessen sie weiterhin den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anwenden,

unter Hinweis darauf, dass dieses Übereinkommen die Rechtshilfe in Strafsachen ausgehend von den in dem Übereinkommen vom 20. April 1959 enthaltenen Grundsätzen regelt,

in der Erwägung, dass Artikel 20 dieses Übereinkommens zwar bestimmte Sonderfälle der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs regelt, jedoch keinerlei Auswirkungen auf andere derartige Fälle hat, die nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen,

in der Erwägung, dass in den nicht in diesem Übereinkommen geregelten Fällen die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts gelten,

in Anerkennung dessen, dass dieses Übereinkommen nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit berührt und dass es Sache jedes Mitgliedstaats ist, gemäß Artikel 33 des Vertrags über die Europäische Union zu bestimmen, unter welchen Bedingungen er die öffentliche Ordnung aufrechterhalten und die innere Sicherheit schützen will –

sind wie folgt übereingekommen:

Titel I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Verhältnis zu anderen Übereinkommen über Rechtshilfe

- (1) Zweck dieses Übereinkommens ist es, folgende Bestimmungen zu ergänzen und ihre Anwendung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erleichtern:
- a) Europäisches Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (nachstehend "Europäisches Rechtshilfeübereinkommen" genannt),
- b) Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen,
- c) Bestimmungen über die Rechtshilfe in Strafsachen des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (nachstehend "Schengener Durchführungsübereinkommen" genannt), die durch Artikel 2 Absatz 2 nicht aufgehoben werden
- d) Kapitel 2 des Übereinkommens vom 27. Juni 1962 zwischen dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande über die Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen, geändert durch das Protokoll vom 11. Mai 1974 (nachstehend "Benelux-Übereinkommen" genannt), in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Benelux-Wirtschaftsunion.
- (2) Dieses Übereinkommen berührt weder die Anwendung günstigerer Bestimmungen der zwischen Mitgliedstaaten geschlossenen bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte noch, wie dies in Artikel 26 Absatz 4 des Europäischen Rechtshilfe- übereinkommens vorgesehen ist, die Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen aufgrund einheitlicher Rechtsvorschriften oder eines besonderen Systems, das die gegenseitige Anwendung von Rechtshilfemaßnahmen in ihren Hoheitsgebieten vorsieht.

Artikel 2

Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Schengen-Besitzstand

(1) Die Artikel 3, 5, 6, 7, 12 und 23 und, soweit für Artikel 12 relevant, die Artikel 15 und 16 sowie, soweit für die genannten Artikel relevant, Artikel 1 enthalten Maßnahmen, die die Bestimmungen, die in Anhang A zum Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands*) aufgeführt sind, ändern bzw. darauf aufbauen.

^{*)} ABI. L 176 vom 10. Juli 1999, S. 36.

(2) Der Artikel 49 Buchstabe a sowie die Artikel 52, 53 und 73 des Schengener Durchführungsübereinkommens werden hiermit aufgehoben.

Artikel 3

Verfahren, in denen ebenfalls Rechtshilfe geleistet wird

- (1) Rechtshilfe wird auch in Verfahren wegen Handlungen geleistet, die nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden oder des ersuchten Mitgliedstaats oder beider als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften durch Verwaltungsbehörden geahndet werden, gegen deren Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann.
- (2) Rechtshilfe wird auch in Strafverfahren und Verfahren im Sinne des Absatzes 1 in Bezug auf Straftaten oder Zuwiderhandlungen geleistet, für die im ersuchenden Mitgliedstaat eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann.

Artikel 4

Formvorschriften und Verfahren bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen

- (1) In den Fällen, in denen Rechtshilfe geleistet wird, hält der ersuchte Mitgliedstaat die vom ersuchenden Mitgliedstaat ausdrücklich angegebenen Formvorschriften und Verfahren ein, soweit in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist und sofern die angegebenen Formvorschriften und Verfahren nicht den Grundprinzipien des Rechts des ersuchten Mitgliedstaats zuwiderlaufen.
- (2) Der ersuchte Mitgliedstaat erledigt das Rechtshilfeersuchen so rasch wie möglich, wobei er die von dem ersuchenden Mitgliedstaat angegebenen Verfahrensfristen und sonstigen Fristen so weit wie möglich berücksichtigt. Der ersuchende Mitgliedstaat gibt die Gründe für die von ihm gesetzte Frist an.
- (3) Kann das Ersuchen nicht oder nicht vollständig gemäß den Anforderungen des ersuchenden Mitgliedstaats erledigt werden, so unterrichten die Behörden des ersuchten Mitgliedstaats unverzüglich die Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats und teilen die Bedingungen mit, unter denen das Ersuchen erledigt werden könnte. Die Behörden des ersuchenden und des ersuchten Mitgliedstaats können daraufhin vereinbaren, in welcher Weise die weitere Bearbeitung des Ersuchens erfolgen soll, wobei diese gegebenenfalls von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen abhängig gemacht wird.
- (4) Lässt sich absehen, dass die von dem ersuchenden Mitgliedstaat für die Erledigung seines Ersuchens gesetzte Frist nicht eingehalten werden kann, und ergeben sich aus den in Absatz 2 Satz 2 genannten Gründen konkrete Anhaltspunkte für die Vermutung, dass jedwede Verzögerung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des im ersuchenden Mitgliedstaat anhängigen Verfahrens führen wird, so geben die Behörden des ersuchten Mitgliedstaats unverzüglich die voraussichtliche Erledigungsdauer an. Die Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats teilen unverzüglich mit, ob das Ersuchen dennoch aufrechterhalten wird. Die Behörden des ersuchenden und des ersuchten Mitgliedstaats können daraufhin vereinbaren, in welcher Weise die weitere Bearbeitung des Ersuchens erfolgen soll.

Artikel 5

Übersendung und Zustellung von Verfahrensurkunden

- (1) Jeder Mitgliedstaat übersendet Personen, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhalten, für sie bestimmte Verfahrensurkunden unmittelbar durch die Post.
- (2) Die Verfahrensurkunden können nur dann durch Vermittlung der zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedstaats übersandt werden, wenn

- a) die Anschrift des Empfängers unbekannt oder nicht genau bekannt ist,
- b) die entsprechenden Verfahrensvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats einen anderen als einen auf dem Postweg möglichen Nachweis über die Zustellung der Urkunde an den Empfänger verlangen,
- c) eine Zustellung auf dem Postweg nicht möglich war, oder
- d) der ersuchende Mitgliedstaat berechtigte Gründe für die Annahme hat, dass der Postweg nicht zum Ziel führen wird oder ungeeignet ist.
- (3) Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zustellungsempfänger der Sprache, in der die Urkunde abgefasst ist, unkundig ist, so ist die Urkunde oder zumindest deren wesentlicher Inhalt in die Sprache oder in eine der Sprachen des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Empfänger sich aufhält, zu übersetzen. Ist der Behörde, die die Verfahrensurkunde ausgestellt hat, bekannt, dass der Empfänger nur einer anderen Sprache kundig ist, so ist die Urkunde oder zumindest deren wesentlicher Inhalt in diese andere Sprache zu übersetzen.
- (4) Jeder Verfahrensurkunde wird ein Vermerk beigefügt, aus dem hervorgeht, dass der Empfänger sich bei der Behörde, die die Urkunde ausgestellt hat, oder bei anderen Behörden dieses Mitgliedstaats erkundigen kann, welche Rechte und Pflichten er im Zusammenhang mit der Urkunde hat. Absatz 3 gilt auch für diesen Vermerk.
- (5) Die Anwendung der Artikel 8, 9 und 12 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens und der Artikel 32, 34 und 35 des Benelux-Übereinkommens bleibt von diesem Artikel unberührt.

Artikel 6

Übermittlung von Rechtshilfeersuchen

(1) Rechtshilfeersuchen sowie der Informationsaustausch ohne Ersuchen nach Artikel 7 erfolgen schriftlich oder durch Mittel, die die Erstellung einer schriftlichen Fassung unter Bedingungen ermöglichen, die dem empfangenden Mitgliedstaat die Feststellung der Echtheit gestatten. Diese Ersuchen werden unmittelbar zwischen den Justizbehörden, die für ihre Stellung und Erledigung örtlich zuständig sind, übermittelt und auf demselben Weg zurückgesandt, sofern in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist.

Anzeigen eines Mitgliedstaats zum Zweck der Strafverfolgung durch die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 21 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens und von Artikel 42 des Benelux-Übereinkommens können Gegenstand des unmittelbaren Verkehrs zwischen den zuständigen Justizbehörden sein.

- (2) Absatz 1 lässt die Möglichkeit unberührt, dass die Ersuchen in besonderen Fällen
- a) zwischen einer zentralen Behörde eines Mitgliedstaats und einer zentralen Behörde eines anderen Mitgliedstaats oder
- b) zwischen einer Justizbehörde eines Mitgliedstaats und einer zentralen Behörde eines anderen Mitgliedstaats

übersandt oder zurückgesandt werden.

(3) Ungeachtet des Absatzes 1 können das Vereinigte Königreich und Irland bei der Notifizierung nach Artikel 27 Absatz 2 jeweils erklären, dass an sie gerichtete Ersuchen und Mitteilungen entsprechend den Angaben in der Erklärung über ihre zentrale Behörde zu übermitteln sind. Diese Mitgliedstaaten können jederzeit im Wege einer weiteren Erklärung den Anwendungsbereich einer derartigen Erklärung einschränken, um auf diese Weise die Wirkung von Absatz 1 zu verstärken. Sie haben in dieser Weise zu verfahren, wenn die im Schengener Durchführungsübereinkommen enthaltenen Bestimmungen über die Rechtshilfe für sie in Kraft gesetzt werden.

Jeder Mitgliedstaat kann im Zusammenhang mit den vorgenannten Erklärungen den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden

- (4) Alle Rechtshilfeersuchen können in dringenden Fällen über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) oder über eine andere Institution gestellt werden, die aufgrund von gemäß dem Vertrag über die Europäische Union angenommenen Bestimmungen zuständig ist.
- (5) Handelt es sich im Falle von Ersuchen gemäß den Artikeln 12, 13 oder 14 bei der zuständigen Behörde in dem einen Mitgliedstaat um eine Justizbehörde oder eine zentrale Behörde und in dem anderen Mitgliedstaat um eine Polizei- oder Zollbehörde, so können diese Ersuchen und die diesbezüglichen Antworten unmittelbar zwischen diesen Behörden übermittelt werden. Auf diese Kontakte findet Absatz 4 Anwendung.
- (6) Handelt es sich im Falle von Rechtshilfeersuchen wegen Handlungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 bei der zuständigen Behörde in dem einen Mitgliedstaat um eine Justizbehörde oder eine zentrale Behörde und in dem anderen Mitgliedstaat um eine Verwaltungsbehörde, so können diese Ersuchen und die diesbezüglichen Antworten unmittelbar zwischen diesen Behörden übermittelt werden.
- (7) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Notifizierung nach Artikel 27 Absatz 2 erklären, dass er durch Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 oder durch beide nicht gebunden ist oder dass er diese Bestimmungen nur unter von ihm näher zu bestimmenden Voraussetzungen anwenden wird. Eine derartige Erklärung kann jederzeit zurückgenommen oder geändert werden.
- (8) Folgende Ersuchen oder Mitteilungen werden über die zentralen Behörden der Mitgliedstaaten übermittelt:
- a) Ersuchen um zeitweilige Überstellung oder Durchbeförderung von inhaftierten Personen gemäß Artikel 9 dieses Übereinkommens, Artikel 11 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens und Artikel 33 des Benelux-Übereinkommens;
- b) Strafnachrichten nach Artikel 22 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens und Artikel 43 des Benelux-Übereinkommens. Die Ersuchen um Übermittlung von Abschriften von Urteilen und Maßnahmen im Sinne von Artikel 4 des Zusatzprotokolls zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen können den zuständigen Behörden jedoch direkt übermittelt werden.

Artikel 7

Informationsaustausch ohne Ersuchen

- (1) Im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auch ohne ein diesbezügliches Ersuchen Informationen über Straftaten und Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften nach Artikel 3 Absatz 1 austauschen, deren Ahndung oder Bearbeitung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Information übermittelt wird, in den Zuständigkeitsbereich der empfangenden Behörde fällt.
- (2) Die übermittelnde Behörde kann nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts Bedingungen für die Verwendung dieser Informationen durch die empfangende Behörde festlegen.
- (3) Die empfangende Behörde ist an diese Bedingungen gebunden.

Titel II

Ersuchen um bestimmte spezifische Formen der Rechtshilfe

Artikel 8

Rückgabe

(1) Der ersuchte Mitgliedstaat kann durch eine Straftat erlangte Gegenstände auf Antrag des ersuchenden Mitgliedstaats und unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter dem ersuchenden Mitgliedstaat im Hinblick auf deren Rückgabe an ihren rechtmäßigen Eigentümer zur Verfügung stellen.

- (2) Bei Anwendung der Artikel 3 und 6 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens sowie des Artikels 24 Absatz 2 und des Artikels 29 des Benelux-Übereinkommens kann der ersuchte Mitgliedstaat auf die Rückgabe der Gegenstände verzichten, und zwar entweder vor oder nach deren Übergabe an den ersuchenden Mitgliedstaat, wenn dadurch die Rückgabe der Gegenstände an den rechtmäßigen Eigentümer erleichtert wird. Rechte gutgläubiger Dritter bleiben unberührt.
- (3) Verzichtet der ersuchte Mitgliedstaat auf die Rückgabe der Gegenstände, bevor er sie dem ersuchenden Mitgliedstaat übergibt, so macht er kein Sicherungsrecht und keinen anderen Anspruch aufgrund steuerlicher oder zollrechtlicher Vorschriften in Bezug auf diese Gegenstände geltend.

Ein Verzicht auf die Rückgabe der Gegenstände nach Absatz 2 lässt das Recht des ersuchten Mitgliedstaats unberührt, von dem rechtmäßigen Eigentümer Steuern oder Abgaben zu erheben.

Artikel 9

Zeitweilige Überstellung inhaftierter Personen zu Ermittlungszwecken

- (1) Ein Mitgliedstaat, der um eine Ermittlungshandlung ersucht hat, für die die Anwesenheit einer in seinem Hoheitsgebiet inhaftierten Person erforderlich ist, kann sofern die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben die betreffende Person zeitweilig in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats überstellen, in dem die Ermittlung stattfinden soll.
- (2) Die Vereinbarung erstreckt sich auf die Einzelheiten für die zeitweilige Überstellung der betreffenden Person und die Frist für deren Rücküberstellung in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats.
- (3) Ist die Zustimmung der betreffenden Person zu ihrer Überstellung erforderlich, so wird dem ersuchten Mitgliedstaat unverzüglich eine Zustimmungserklärung oder eine Abschrift dieser Erklärung übermittelt.
- (4) Die Haft im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats wird auf die Dauer des Freiheitsentzugs, dem die betreffende Person im Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats unterliegt oder unterliegen wird, angerechnet.
- (5) Die Bestimmungen des Artikels 11 Absätze 2 und 3, des Artikels 12 und des Artikels 20 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens finden auf diesen Artikel entsprechend Anwendung.
- (6) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Notifizierung nach Artikel 27 Absatz 2 erklären, dass für das Zustandekommen der Vereinbarung nach Absatz 1 generell oder unter bestimmten in der Erklärung genannten Voraussetzungen die Zustimmung nach Absatz 3 erforderlich ist.

Artikel 10

Vernehmung per Videokonferenz

- (1) Befindet sich eine Person im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und soll diese Person als Zeuge oder Sachverständiger von den Justizbehörden eines anderen Mitgliedstaats vernommen werden, so kann letzterer, sofern ein persönliches Erscheinen der zu vernehmenden Person in seinem Hoheitsgebiet nicht zweckmäßig oder möglich ist, darum ersuchen, dass die Vernehmung per Videokonferenz nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 erfolgt.
- (2) Der ersuchte Mitgliedstaat bewilligt die Vernehmung per Videokonferenz, wenn der Rückgriff auf Videokonferenzen den Grundprinzipien seiner Rechtsordnung nicht zuwiderläuft und er über die technischen Vorrichtungen für eine derartige Vernehmung verfügt. Verfügt der ersuchte Mitgliedstaat nicht über die technischen Vorrichtungen für eine Videokonferenz, so können ihm diese von dem ersuchenden Mitgliedstaat in gegenseitigem Einvernehmen zur Verfügung gestellt werden.

- (3) Ersuchen um Vernehmung per Videokonferenz enthalten außer den in Artikel 14 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens und Artikel 37 des Benelux-Übereinkommens genannten Angaben die Begründung dafür, dass ein persönliches Erscheinen des Zeugen oder Sachverständigen nicht zweckmäßig oder möglich ist, sowie ferner die Bezeichnung der Justizbehörde und die Namen der Personen, die die Vernehmung durchführen werden.
- (4) Die Justizbehörde des ersuchten Mitgliedstaats lädt die betreffende Person in der in ihrem innerstaatlichen Recht vorgeschriebenen Form vor.
- (5) Für die Vernehmung per Videokonferenz gelten folgende Regeln:
- a) Bei der Vernehmung ist ein Vertreter der Justizbehörde des ersuchten Mitgliedstaats, bei Bedarf unterstützt von einem Dolmetscher, anwesend, der auch die Identität der zu vernehmenden Person feststellt und auf die Einhaltung der Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Mitgliedstaats achtet. Werden nach Ansicht des Vertreters der Justizbehörde des ersuchten Mitgliedstaats bei der Vernehmung die Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Mitgliedstaats verletzt, so trifft er sofort die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit bei der weiteren Vernehmung diese Prinzipien beachtet werden.
- b) Zwischen den zuständigen Behörden des ersuchenden und des ersuchten Mitgliedstaats werden gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der zu vernehmenden Person vereinhart
- c) Die Vernehmung wird unmittelbar von oder unter Leitung der Justizbehörde des ersuchenden Mitgliedstaats nach dessen innerstaatlichen Rechtsvorschriften durchgeführt.
- d) Auf Wunsch des ersuchenden Mitgliedstaats oder der zu vernehmenden Person trägt der ersuchte Mitgliedstaat dafür Sorge, dass die zu vernehmende Person bei Bedarf von einem Dolmetscher unterstützt wird.
- e) Die zu vernehmende Person kann sich auf das Aussageverweigerungsrecht berufen, das ihr nach dem Recht des ersuchten oder des ersuchenden Mitgliedstaats zusteht.
- (6) Unbeschadet etwaiger zum Schutz von Personen vereinbarter Maßnahmen erstellt die Justizbehörde des ersuchten Mitgliedstaats nach der Vernehmung ein Protokoll, das Angaben zum Termin und zum Ort der Vernehmung, zur Identität der vernommenen Person, zur Identität und zur Funktion aller anderen im ersuchten Mitgliedstaat an der Vernehmung teilnehmenden Personen, zu einer etwaigen Vereidigung und zu den technischen Bedingungen, unter denen die Vernehmung stattfand, enthält. Dieses Dokument wird der zuständigen Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats von der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats übermittelt.
- (7) Die Kosten für die Herstellung der Videoverbindung, die Kosten für den Betrieb der Videoverbindung im ersuchten Mitgliedstaat, die Vergütung der von diesem bereitgestellten Dolmetscher und die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie deren Aufwendungen für die Reise in dem ersuchten Mitgliedstaat werden dem ersuchten Mitgliedstaat vom ersuchenden Mitgliedstaat erstattet, sofern ersterer nicht auf die Erstattung aller oder eines Teils dieser Kosten verzichtet.
- (8) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen Zeugen oder Sachverständige gemäß diesem Artikel in seinem Hoheitsgebiet vernommen werden und trotz Aussagepflicht die Aussage verweigern oder falsch aussagen, sein innerstaatliches Recht genauso gilt, als ob die Vernehmung in einem innerstaatlichen Verfahren erfolgen würde.
- (9) Die Mitgliedstaaten können nach freiem Ermessen in Fällen, in denen dies zweckdienlich erscheint, und mit Zustimmung ihrer zuständigen Justizbehörden die Bestimmungen dieses Artikels auch auf die Vernehmung eines Beschuldigten per

Videokonferenz anwenden. In diesem Fall ist die Entscheidung, ob und in welcher Form eine Vernehmung per Videokonferenz stattfinden soll, Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten, die diese Entscheidung im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950, treffen.

Jeder Mitgliedstaat kann bei der Notifizierung nach Artikel 27 Absatz 2 erklären, dass er Unterabsatz 1 nicht anwendet. Eine derartige Erklärung kann jederzeit zurückgenommen werden.

Die Vernehmung darf nur mit Zustimmung des Beschuldigten durchgeführt werden. Die gegebenenfalls erforderlichen Regeln zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten werden vom Rat in Form eines rechtsverbindlichen Instruments erlassen.

Artikel 11

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen per Telefonkonferenz

- (1) Befindet sich eine Person im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und soll diese Person als Zeuge oder Sachverständiger von einer Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaats vernommen werden, so kann letzterer, sofern sein innerstaatliches Recht dies vorsieht, den erstgenannten Mitgliedstaat ersuchen, die Vernehmung per Telefonkonferenz, wie in den Absätzen 2 bis 5 vorgesehen, zu ermöglichen.
- (2) Eine Vernehmung per Telefonkonferenz kann nur mit Zustimmung des Zeugen oder des Sachverständigen erfolgen.
- (3) Der ersuchte Mitgliedstaat bewilligt die Vernehmung per Telefonkonferenz, wenn der Rückgriff auf dieses Verfahren den Grundprinzipien seiner Rechtsordnung nicht zuwiderläuft.
- (4) Ersuchen um Vernehmung per Telefonkonferenz enthalten außer den in Artikel 14 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens und Artikel 37 des Benelux-Übereinkommens genannten Angaben die Bezeichnung der Justizbehörde und die Namen der Personen, die die Vernehmung durchführen werden, sowie eine Angabe, dass der Zeuge oder Sachverständige einer Vernehmung per Telefonkonferenz zustimmt.
- (5) Die praktischen Modalitäten der Vernehmung werden zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten vereinbart. Dabei verpflichtet sich der ersuchte Mitgliedstaat,
- a) den jeweiligen Zeugen oder Sachverständigen vom Zeitpunkt und Ort der Vernehmung zu unterrichten,
- b) für die Identifizierung des Zeugen oder Sachverständigen Sorge zu tragen,
- c) zu überprüfen, ob der Zeuge oder Sachverständige der Vernehmung per Telefonkonferenz zustimmt.

Der ersuchte Mitgliedstaat kann seine Bewilligung ganz oder teilweise von den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 10 Absätze 5 und 8 abhängig machen. Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, findet Artikel 10 Absatz 7 entsprechend Anwendung.

Artikel 12

Kontrollierte Lieferungen

- (1) Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich sicherzustellen, dass auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats kontrollierte Lieferungen im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen, die auslieferungsfähige Straftaten betreffen, in seinem Hoheitsgebiet ermöglicht werden können.
- (2) Die Entscheidung über die Durchführung kontrollierter Lieferungen wird in jedem Einzelfall von den zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedstaats unter Beachtung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats getroffen.

(3) Die kontrollierten Lieferungen werden nach den Verfahren des ersuchten Mitgliedstaats durchgeführt. Die Befugnis zum Einschreiten und zur Leitung und Kontrolle der Maßnahmen liegt bei den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats.

Artikel 13

Gemeinsame Ermittlungsgruppen

(1) Im Wege der Vereinbarung können die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten Zeitraum, der im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden kann, eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in einem oder mehreren der an der Gruppe beteiligten Mitgliedstaaten bilden. Die Zusammensetzung der Ermittlungsgruppe wird in der Vereinbarung angegeben.

Eine gemeinsame Ermittlungsgruppe kann insbesondere gebildet werden.

- a) wenn in dem Ermittlungsverfahren eines Mitgliedstaats zur Aufdeckung von Straftaten schwierige und aufwendige Ermittlungen mit Bezügen zu anderen Mitgliedstaaten durchzuführen sind;
- b) wenn mehrere Mitgliedstaaten Ermittlungen zur Aufdeckung von Straftaten durchführen, die infolge des zugrunde liegenden Sachverhalts ein koordiniertes und abgestimmtes Vorgehen in den beteiligten Mitgliedstaaten erforderlich machen

Ein Ersuchen um Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe kann von jedem der betroffenen Mitgliedstaaten gestellt werden. Die Gruppe wird in einem der Mitgliedstaaten gebildet, in dem die Ermittlungen voraussichtlich durchzuführen sind.

- (2) Ersuchen um Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe enthalten außer den in den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 14 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens und des Artikels 37 des Benelux-Übereinkommens genannten Angaben auch Vorschläge für die Zusammensetzung der Gruppe.
- (3) Die gemeinsame Ermittlungsgruppe wird im Hoheitsgebiet der an der Gruppe beteiligten Mitgliedstaaten unter folgenden allgemeinen Voraussetzungen tätig:
- a) Die Gruppe wird von einem Vertreter der an den strafrechtlichen Ermittlungen beteiligten zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, geleitet. Der Gruppenleiter handelt im Rahmen der ihm nach innerstaatlichem Recht zustehenden Befugnisse.
- b) Die Gruppe führt ihren Einsatz gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats durch, in dem ihr Einsatz erfolgt. Die Mitglieder der Gruppe nehmen ihre Aufgaben unter Leitung der unter Buchstabe a genannten Person unter Berücksichtigung der Bedingungen wahr, die ihre eigenen Behörden in der Vereinbarung zur Bildung der Gruppe festgelegt haben.
- c) Der Mitgliedstaat, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, schafft die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen für ihren Einsatz.
- (4) Im Sinne dieses Artikels gelten die aus anderen Mitgliedstaaten als dem Einsatzmitgliedstaat stammenden Mitglieder der gemeinsamen Ermittlungsgruppe als in die Gruppe "entsandte" Mitglieder.
- (5) Die in die gemeinsame Ermittlungsgruppe entsandten Mitglieder sind berechtigt, bei Ermittlungsmaßnahmen im Einsatzmitgliedstaat anwesend zu sein. Der Gruppenleiter kann jedoch aus besonderen Gründen, nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, anders entscheiden.
- (6) Die in die gemeinsame Ermittlungsgruppe entsandten Mitglieder können nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Einsatz der Gruppe erfolgt, von dem Gruppenleiter mit der Durchführung bestimmter Ermittlungs-

maßnahmen betraut werden, sofern dies von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Einsatz erfolgt, und von dem entsendenden Mitgliedstaat gebilligt worden ist.

- (7) Benötigt die gemeinsame Ermittlungsgruppe Ermittlungsmaßnahmen, die in einem der Mitgliedstaaten, die die Gruppe gebildet haben, zu ergreifen sind, so können die von diesem Mitgliedstaat in die Gruppe entsandten Mitglieder die zuständigen Behörden ihres Landes ersuchen, diese Maßnahmen zu ergreifen. Sie werden in dem betreffenden Staat gemäß den Bedingungen erwogen, die für im Rahmen innerstaatlicher Ermittlungen erbetene Maßnahmen gelten würden.
- (8) Benötigt die gemeinsame Ermittlungsgruppe die Unterstützung eines Mitgliedstaats, der nicht zu denen gehört, die die Gruppe gebildet haben, oder eines Drittstaats, so kann von den zuständigen Behörden des Einsatzstaats entsprechend den einschlägigen Übereinkünften oder Vereinbarungen ein Rechtshilfeersuchen an die zuständigen Behörden des anderen betroffenen Staates gerichtet werden.
- (9) Ein Mitglied der gemeinsamen Ermittlungsgruppe darf im Einklang mit den Rechtsvorschriften seines Landes und im Rahmen seiner Befugnisse der Gruppe Informationen, über die der das Mitglied entsendende Mitgliedstaat verfügt, für die Zwecke der von der Gruppe geführten strafrechtlichen Ermittlungen vorlegen.
- (10) Von einem Mitglied oder einem entsandten Mitglied während seiner Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe rechtmäßig erlangte Informationen, die den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten nicht anderweitig zugänglich sind, dürfen für folgende Zwecke verwendet werden:
- a) für die Zwecke, für die Gruppe gebildet wurde;
- b) zur Aufdeckung, Ermittlung und Strafverfolgung anderer Straftaten vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Mitgliedstaats, in dem die Informationen erlangt wurden. Diese Zustimmung kann nur in Fällen verweigert werden, in denen die Verwendung die strafrechtlichen Ermittlungen im betreffenden Mitgliedstaat beeinträchtigen würde, oder in Fällen, in denen dieser Mitgliedstaat sich weigern könnte, Rechtshilfe zu leisten;
- zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit und unbeschadet des Buchstabens b, wenn anschließend eine strafrechtliche Ermittlung eingeleitet wird;
- d) für andere Zwecke, sofern dies von den Mitgliedstaaten, die die Gruppe gebildet haben, vereinbart worden ist.
- (11) Andere bestehende Bestimmungen oder Vereinbarungen über die Bildung oder den Einsatz gemeinsamer Ermittlungsgruppen werden von diesem Artikel nicht berührt.
- (12) Soweit die Rechtsvorschriften der betreffenden Mitgliedstaaten oder die zwischen ihnen anwendbaren Übereinkünfte dies gestatten, kann vereinbart werden, dass sich Personen an den Tätigkeiten der gemeinsamen Ermittlungsgruppe beteiligen, die keine Vertreter der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind, die die Gruppe gebildet haben. Hierbei kann es sich beispielsweise um Bedienstete von nach dem Vertrag über die Europäische Union geschaffenen Einrichtungen handeln. Die den Mitgliedern oder den entsandten Mitgliedern der Gruppe kraft dieses Artikels verliehenen Rechte gelten nicht für diese Personen, es sei denn, dass die Vereinbarung ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

Artikel 14

Verdeckte Ermittlungen

(1) Der ersuchende und der ersuchte Mitgliedstaat können vereinbaren, einander bei strafrechtlichen Ermittlungen durch verdeckt oder unter falscher Identität handelnde Beamte zu unterstützen (verdeckte Ermittlungen).

- (2) Die Entscheidung über das Ersuchen wird in jedem Einzelfall von den zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedstaats unter Beachtung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren dieses Mitgliedstaats getroffen. Die Dauer der verdeckten Ermittlungen, die genauen Voraussetzungen und die Rechtsstellung der betreffenden Beamten bei den verdeckten Ermittlungen werden zwischen den Mitgliedstaaten unter Beachtung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren vereinbart.
- (3) Die verdeckten Ermittlungen werden nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats durchgeführt, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfinden. Die beteiligten Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um die Vorbereitung und Überwachung der verdeckten Ermittlung sicherzustellen und um Vorkehrungen für die Sicherheit der verdeckt oder unter falscher Identität handelnden Beamten zu treffen.
- (4) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Notifizierung nach Artikel 27 Absatz 2 erklären, dass er durch den vorliegenden Artikel nicht gebunden ist. Eine derartige Erklärung kann jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 15

Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten

Bei Einsätzen nach Maßgabe der Artikel 12, 13 und 14 werden Beamte aus einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem der Einsatz erfolgt, in Bezug auf Straftaten, die gegen sie begangen werden oder die sie selbst begehen, den Beamten des Einsatzmitgliedstaats gleichgestellt.

Artikel 16

Zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten

- (1) Wenn Beamte eines Mitgliedstaats gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 in einem anderen Mitgliedstaat im Einsatz sind, haftet der erste Mitgliedstaat nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Einsatz erfolgt, für den durch die Beamten bei ihrem Einsatz verursachten Schaden.
- (2) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der in Absatz 1 genannte Schaden verursacht wird, ersetzt diesen Schaden so, wie er ihn ersetzen müsste, wenn seine eigenen Beamten ihn verursacht hätten.
- (3) Der Mitgliedstaat, dessen Beamte einen Schaden im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats verursacht haben, erstattet diesem anderen Mitgliedstaat den Gesamtbetrag des Schadensersatzes, den dieser an die Geschädigten oder ihre Rechtsnachfolger geleistet hat.
- (4) Unbeschadet der Ausübung seiner Rechte gegenüber Dritten und mit Ausnahme des Absatzes 3 verzichtet jeder Mitgliedstaat in dem Fall des Absatzes 1 darauf, den Betrag des erlittenen Schadens anderen Mitgliedstaaten gegenüber geltend zu machen.

Titel III

Überwachung des Telekommunikationsverkehrs

Artikel 17

Für die Anordnung der Überwachung von Telekommunikationsverkehr zuständige Behörden

Im Sinne der Artikel 18, 19 und 20 bezeichnet der Ausdruck "zuständige Behörde" eine Justizbehörde oder, sofern die Justizbehörden keine Zuständigkeit in dem von diesen Bestimmun-

gen erfassten Bereich haben, eine entsprechende zuständige Behörde, die gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e benannt worden ist und zum Zweck einer strafrechtlichen Ermittlung tätig wird.

Artikel 18

Ersuchen um Überwachung des Telekommunikationsverkehrs

- (1) Zum Zwecke einer strafrechtlichen Ermittlung kann eine zuständige Behörde in dem ersuchenden Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften an eine zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats ein Ersuchen richten um
- überwachung des Telekommunikationsverkehrs und dessen unmittelbare Weiterleitung an den ersuchenden Mitgliedstaat oder
- Überwachung, Aufnahme und nachfolgende Übermittlung der Aufnahme der Telekommunikation an den ersuchenden Mitgliedstaat.
- (2) Ersuchen nach Absatz 1 können gestellt werden in Bezug auf die Nutzung von Telekommunikationsmitteln durch die Zielperson, wenn sich diese befindet in
- a) dem ersuchenden Mitgliedstaat und der ersuchende Mitgliedstaat die technische Hilfe des ersuchten Mitgliedstaats benötigt, um die Kommunikation der Zielperson zu überwachen:
- b) dem ersuchten Mitgliedstaat und die Kommunikation der Zielperson in diesem Mitgliedstaat überwacht werden kann;
- c) einem dritten Mitgliedstaat, der gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a in Kenntnis gesetzt worden ist, und der ersuchende Mitgliedstaat die technische Hilfe des ersuchten Mitgliedstaats benötigt, um die Kommunikation der Zielperson zu überwachen.
- (3) Abweichend von Artikel 14 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens und Artikel 37 des Benelux-Übereinkommens haben Ersuchen nach diesem Artikel Folgendes zu enthalten:
- a) die Angabe der Behörde, die das Ersuchen stellt;
- b) eine Bestätigung, dass eine rechtmäßige Überwachungsanordnung im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Ermittlung erlassen wurde;
- c) Angaben zum Zwecke der Identifizierung der Zielperson;
- d) eine Angabe des strafbaren Verhaltens, das der Ermittlung zugrunde liegt;
- e) die gewünschte Dauer der Überwachung und
- f) nach Möglichkeit ausreichende technische Daten, insbesondere die Netzanschlussnummer, um sicherzustellen, dass dem Ersuchen entsprochen werden kann.
- (4) Im Fall eines Ersuchens nach Absatz 2 Buchstabe b hat das Ersuchen auch eine kurze Darstellung des Sachverhalts zu enthalten. Der ersuchte Mitgliedstaat kann auch jede weitere Information verlangen, damit er beurteilen kann, ob er die erbetene Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall durchführen würde.
- (5) Der ersuchte Mitgliedstaat verpflichtet sich, Ersuchen nach Absatz 1 Buchstabe a zu erledigen
- a) in Fällen von Ersuchen nach Absatz 2 Buchstaben a und c, nachdem er die in Absatz 3 beschriebenen Informationen erhalten hat. Der ersuchte Mitgliedstaat kann die Überwachung ohne weitere Formalitäten anordnen;
- b) im Fall eines Ersuchens nach Absatz 2 Buchstabe b, nachdem er die in den Absätzen 3 und 4 beschriebenen Informationen erhalten hat und sofern er die erbetene Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall durchführen

würde. Der ersuchte Mitgliedstaat kann seine Zustimmung von der Erfüllung jeglicher Bedingungen abhängig machen, die in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall zu erfüllen wären.

- (6) Ist eine unmittelbare Weiterleitung nicht möglich, so verpflichtet sich der ersuchte Mitgliedstaat, Ersuchen nach Absatz 1 Buchstabe b zu entsprechen, nachdem er die in den Absätzen 3 und 4 beschriebenen Informationen erhalten hat und sofern er die erbetene Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall durchführen würde. Der ersuchte Mitgliedstaat kann seine Zustimmung von der Erfüllung jeglicher Bedingungen abhängig machen, die in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall zu erfüllen wären.
- (7) Ein Mitgliedstaat kann bei Notifizierung nach Artikel 27 Absatz 2 erklären, dass er durch Absatz 6 nur gebunden ist, wenn er nicht in der Lage ist, für die unmittelbare Weiterleitung zu sorgen. In diesem Fall kann der andere Mitgliedstaat den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden.
- (8) Wenn ein Ersuchen nach Absatz 1 Buchstabe b gestellt wird, kann der ersuchende Mitgliedstaat, falls er besondere Gründe dafür hat, auch verlangen, dass eine schriftliche Übertragung der Aufnahme erfolgt. Der ersuche Mitgliedstaat prüft derartige Ersuchen nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts und seiner innerstaatlichen Verfahren.
- (9) Der Mitgliedstaat, der die Informationen nach den Absätzen 3 und 4 empfängt, behandelt diese Informationen nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts vertraulich.

Artikel 19

Überwachung des Telekommunikationsverkehrs im eigenen Hoheitsgebiet durch Einschaltung von Dienstanbietern

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass über eine Bodenstation in ihrem Hoheitsgebiet betriebene Systeme für Telekommunikationsdienste, die zum Zweck der rechtmäßigen Überwachung des Kommunikationsverkehrs einer sich in einem anderen Mitgliedstaat befindlichen Person in dessen Hoheitsgebiet nicht unmittelbar zugänglich sind, zum Zweck der rechtmäßigen Überwachung durch diesen Mitgliedstaat mittels eines bezeichneten Dienstanbieters, der sich in dessen Hoheitsgebiet befindet, unmittelbar zugänglich gemacht werden können.
- (2) In dem in Absatz 1 genannten Fall sind die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats berechtigt, für die Zwecke einer strafrechtlichen Ermittlung nach Maßgabe des geltenden innerstaatlichen Rechts und sofern sich die Zielperson im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats befindet, die Überwachung mittels eines dort befindlichen bezeichneten Diensteanbieters durchzuführen, ohne dass der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich die Bodenstation befindet, eingeschaltet wird.
- (3) Absatz 2 gilt auch, wenn die Überwachung gemäß einem Ersuchen nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b durchgeführt wird.
- (4) Dieser Artikel hindert einen Mitgliedstaat nicht, an denjenigen Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich die Bodenstation befindet, ein Ersuchen um rechtmäßige Überwachung des Telekommunikationsverkehrs gemäß Artikel 18 zu stellen, insbesondere wenn es im ersuchenden Mitgliedstaat keine Vermittlungsstelle gibt.

Artikel 20

Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ohne technische Hilfe eines anderen Mitgliedstaats

(1) Unbeschadet der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts sowie der Bestimmungen des Artikels 18 Absatz 2 Buchstabe c gelten die in diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtungen für Überwachungsanordnungen, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats im Zuge strafrechtlicher Ermittlun-

gen erlassen oder genehmigt wurden; dabei muss es sich um Ermittlungen handeln, die infolge der Begehung einer spezifischen Straftat, einschließlich versuchter Straftaten, soweit diese nach dem innerstaatlichen Recht unter Strafe gestellt sind, durchgeführt werden, um die dafür Verantwortlichen festzustellen und festzunehmen, Anklage gegen sie zu erheben, sie strafrechtlich zu verfolgen oder abzuurteilen.

- (2) Wenn zum Zwecke einer strafrechtlichen Ermittlung die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats (des "überwachenden Mitgliedstaats") genehmigt wurde und der in der Überwachungsanordnung bezeichnete Telekommunikationsanschluss der Zielperson im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats (des "unterrichteten Mitgliedstaats") genutzt wird, von dem für die Durchführung der Überwachung keine technische Hilfe benötigt wird, so hat der überwachende Mitgliedstaat den unterrichteten Mitgliedstaat von der Überwachung zu unterrichten:
- a) vor der Überwachung in Fällen, in denen er bereits bei Anordnung der Überwachung davon Kenntnis hat, dass sich die Zielperson im Hoheitsgebiet des unterrichteten Mitgliedstaats befindet, oder
- b) in den anderen Fällen unmittelbar, nachdem er davon Kenntnis erhält, dass sich die Zielperson im Hoheitsgebiet des unterrichteten Mitgliedstaats befindet.
- (3) Die Informationen, die von dem überwachenden Mitgliedstaat zu notifizieren sind, enthalten:
- a) die Angabe der Behörde, die die Überwachung anordnet;
- eine Bestätigung, dass eine rechtmäßige Überwachungsanordnung im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Ermittlung erlassen wurde;
- c) Angaben zum Zwecke der Identifizierung der Zielperson;
- d) eine Angabe des strafbaren Verhaltens, das der Ermittlung zugrunde liegt;
- e) die voraussichtliche Dauer der Überwachung.
- (4) Wird ein Mitgliedstaat gemäß den Absätzen 2 und 3 unterrichtet, so gilt Folgendes:
- a) Erhält die zuständige Behörde des unterrichteten Mitgliedstaats die Informationen nach Absatz 3, so antwortet sie unverzüglich und spätestens innerhalb von 96 Stunden dem überwachenden Mitgliedstaat, um
 - i) die Durchführung oder die Fortsetzung der Überwachung zu bewilligen. Der unterrichtete Mitgliedstaat kann seine Zustimmung von der Erfüllung jeglicher Bedingungen abhängig machen, die in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall zu erfüllen wären;
 - ii) zu verlangen, dass die Überwachung nicht durchgeführt oder beendet wird, wenn die Überwachung nach dem innerstaatlichen Recht des unterrichteten Mitgliedstaats oder aus den in Artikel 2 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens aufgeführten Gründen nicht zulässig wäre. Stellt der unterrichtete Mitgliedstaat eine solche Forderung, so hat er seine Entscheidung schriftlich zu begründen;
 - iii) zu verlangen, dass in Fällen nach Ziffer ii das Material, das bereits gesammelt wurde, während sich die Person im Hoheitsgebiet des unterrichteten Mitgliedstaats befand, nicht oder nur unter den von ihm festzulegenden Bedingungen verwendet werden darf. Der unterrichtete Mitgliedstaat setzt den überwachenden Mitgliedstaat von den Gründen für diese Bedingungen in Kenntnis;
 - iv) zu verlangen, dass die ursprüngliche Frist von 96 Stunden um eine kurze, mit dem überwachenden Mitgliedstaat zu vereinbarende Frist von höchstens acht Tagen verlängert wird, damit die nach ihrem innerstaatlichen Recht erforderlichen Verfahren durchgeführt werden können. Der unterrichtete Mitgliedstaat teilt dem überwachenden Mitgliedstaat schriftlich die Bedingungen mit, die gemäß

seinem innerstaatlichen Recht die beantragte Fristverlängerung rechtfertigen.

- Solange keine Entscheidung des unterrichteten Mitgliedstaats gemäß Buchstabe a Ziffer i oder ii vorliegt, darf der überwachende Mitgliedstaat
 - i) die Überwachung fortsetzen;
 - ii) das bereits gesammelte Material nicht verwenden, es sei denn
 - die betreffenden Mitgliedstaaten haben etwas anderes vereinbart, oder
 - zur Ergreifung dringlicher Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Der unterrichtete Mitgliedstaat wird über jegliche derartige Verwendung unter Angabe der Gründe unterrichtet.
- c) Der unterrichtete Mitgliedstaat kann eine kurze Darstellung des Sachverhalts und jede weitere Information verlangen, die er benötigt, um beurteilen zu können, ob in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall eine Überwachung genehmigt werden würde. Ein solches Ersuchen hat keine Auswirkungen auf die Anwendung des Buchstabens b, es sei denn, der unterrichtete und der überwachende Mitgliedstaat haben etwas anderes vereinbart.
- d) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Antwort innerhalb der 96-Stunden-Frist ergehen kann. Zu diesem Zweck bezeichnen sie Kontaktstellen, die rund um die Uhr besetzt sind, und führen sie in ihren Erklärungen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e auf.
- (5) Der unterrichtete Mitgliedstaat behandelt die nach Absatz 3 übermittelten Informationen nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts vertraulich.
- (6) Ist der überwachende Mitgliedstaat der Ansicht, dass die nach Absatz 3 zu übermittelnden Informationen besonders geheimhaltungsbedürftig sind, so können diese Informationen der zuständigen Behörde über eine besondere Behörde übermittelt werden, sofern dies zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten bilateral vereinbart wurde.
- (7) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Notifizierung nach Artikel 27 Absatz 2 oder zu jedem späteren Zeitpunkt erklären, dass er Informationen über eine Überwachung nach Maßgabe des vorliegenden Artikels nicht benötigt.

Artikel 21

Übernahme der den Betreibern von Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten

Kosten, die Betreibern einer Telekommunikationsanlage oder Diensteanbietern anlässlich der Erledigung von Ersuchen nach Artikel 18 entstehen, trägt der ersuchende Mitgliedstaat.

Artikel 22

Bilaterale Vereinbarungen

Die Bestimmungen dieses Titels stehen bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten, mit denen die Nutzung der derzeitigen oder künftigen technischen Möglichkeiten zur rechtmäßigen Überwachung des Telekommunikationsverkehrs erleichtert werden soll, nicht entgegen.

Titel IV

Artikel 23

Schutz personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten, die aufgrund dieses Übereinkommens übermittelt werden, dürfen von dem Mitgliedstaat, dem sie zugeleitet wurden, für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) für Verfahren, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet;
- b) für sonstige justitielle und verwaltungsbehördliche Verfahren, die mit Verfahren im Sinne des Buchstabens a unmittelbar zusammenhängen;
- zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit;
- d) für jeden anderen Zweck nur nach vorheriger Zustimmung des übermittelnden Mitgliedstaats, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat hat die Zustimmung der betroffenen Person erhalten.
- (2) Dieser Artikel findet auch Anwendung auf personenbezogene Daten, die nicht übermittelt wurden, sondern im Rahmen dieses Übereinkommens auf andere Weise erlangt worden sind.
- (3) Der übermittelnde Mitgliedstaat kann im Hinblick auf die Umstände eines besonderen Falles den Mitgliedstaat, dem die personenbezogenen Daten zugeleitet wurden, ersuchen, über die Verwendung der Daten Auskunft zu erteilen.
- (4) In den Fällen, in denen die Verwendung personenbezogener Daten an Bedingungen gemäß Artikel 7 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe b, Artikel 18 Absatz 6 oder Artikel 20 Absatz 4 geknüpft ist, haben diese Bedingungen Vorrang. In den Fällen, in denen solche Bedingungen nicht vorgesehen sind, findet der vorliegende Artikel Anwendung.
- (5) In Bezug auf Informationen, die gemäß Artikel 13 erlangt worden sind, hat Artikel 13 Absatz 10 Vorrang vor dem vorliegenden Artikel.
- (6) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf personenbezogene Daten, die ein Mitgliedstaat im Rahmen dieses Übereinkommens erlangt hat und die aus diesem Mitgliedstaat stammen.
- (7) Luxemburg kann bei der Unterzeichnung des Übereinkommens erklären, dass in dem Fall, in dem Luxemburg einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen dieses Übereinkommens personenbezogene Daten übermittelt, Folgendes gilt:

Vorbehaltlich des Absatzes 1 Buchstabe c kann Luxemburg im Hinblick auf die Umstände eines besonderen Falles verlangen, dass personenbezogene Daten, sofern der betreffende Mitgliedstaat nicht die Zustimmung der betroffenen Person erhalten hat, für die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Zwecke nur mit vorheriger Zustimmung Luxemburgs in Bezug auf Verfahren verwendet werden dürfen, für die Luxemburg die Übermittlung oder Verwendung der personenbezogenen Daten nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens oder der Übereinkünfte im Sinne von Artikel 1 hätte verweigern oder einschränken können.

Verweigert Luxemburg in einem besonderen Fall seine Zustimmung zu dem Ersuchen eines Mitgliedstaats gemäß Absatz 1, so hat es seine Entscheidung schriftlich zu begründen.

Titel V

Schlussbestimmungen

Artikel 24

Erklärungen

(1) Zum Zeitpunkt der Notifizierung nach Artikel 27 Absatz 2 benennt jeder Mitgliedstaat in einer Erklärung die Behörden, die außer den bereits in dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen und dem Benelux-Übereinkommen genannten Behörden für die Anwendung dieses Übereinkommens sowie für die Anwendung derjenigen Bestimmungen über die Rechtshilfe in Strafsachen im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten zuständig sind, die in den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Übereinkünften enthalten sind; zu benennen sind insbesondere

- a) gegebenenfalls die im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 zuständigen Verwaltungsbehörden,
- eine oder mehrere zentrale Behörden für die Zwecke der Anwendung des Artikels 6 sowie die für die Bearbeitung der Ersuchen nach Artikel 6 Absatz 8 zuständigen Behörden,
- c) gegebenenfalls die f
 ür die Anwendung von Artikel 6 Absatz 5 zust
 ändigen Polizei- oder Zollbeh
 örden,
- d) gegebenenfalls die für die Anwendung von Artikel 6 Absatz 6 zuständigen Verwaltungsbehörden sowie
- e) die für die Anwendung der Artikel 18 und 19 und des Artikels 20 Absätze 1 bis 5 zuständige Behörde oder zuständigen Behörden.
- (2) Die nach Absatz 1 abgegebenen Erklärungen können jederzeit nach dem gleichen Verfahren ganz oder teilweise geändert werden.

Artikel 25

Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nur zulässig, wenn sie in diesem Übereinkommen ausdrücklich vorgesehen sind.

Artikel 26

Territorialer Geltungsbereich

Die Anwendung dieses Übereinkommens auf Gibraltar wird wirksam, sobald das Europäische Rechtshilfeübereinkommen auf Gibraltar ausgedehnt worden ist. Das Vereinigte Königreich teilt dem Präsidenten des Rates schriftlich mit, wann das Vereinigte Königreich dieses Übereinkommen im Anschluss an die Ausdehnung des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens auf die Kanalinseln und die Isle of Man auf diese Gebiete anwenden will. Der Rat beschließt einstimmig über einen solchen Antrag.

Artikel 27

Inkrafttreten

- (1) Dieses Übereinkommen bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union den Abschluss der verfassungsrechtlichen Verfahren zur Annahme dieses Übereinkommens.
- (3) Dieses Übereinkommen tritt 90 Tage nach der Notifizierung nach Absatz 2 durch den Staat, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Erstellung dieses Übereinkommens durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist und diese Förmlichkeit als achter vornimmt, für die betreffenden acht Mitgliedstaaten in Kraft.
- (4) Jede durch einen Mitgliedstaat nach Eingang der achten Notifizierung nach Absatz 2 vorgenommene Notifizierung hat zur Folge, dass dieses Übereinkommen 90 Tage nach dieser späteren Notifizierung zwischen diesem Mitgliedstaat und den Mitgliedstaaten, für die das Übereinkommen bereits in Kraft getreten ist, in Kraft tritt.
- (5) Jeder Mitgliedstaat kann vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens gemäß Absatz 3 bei der Notifizierung nach Absatz 2 oder zu jedem späteren Zeitpunkt erklären, dass er dieses Übereinkommen in seinen Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, anwenden wird. Diese Erklärungen werden 90 Tage nach ihrer Hinterlegung wirksam.
- (6) Dieses Übereinkommen findet auf die Rechtshilfe Anwendung, die nach dem Zeitpunkt, zu dem es zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten in Kraft getreten ist oder gemäß Absatz 5 angewendet wird, eingeleitet wird.

Artikel 28

Beitritt neuer Mitgliedstaaten

- (1) Dieses Übereinkommen steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen.
- (2) Der vom Rat der Europäischen Union in der Sprache des beitretenden Staates erstellte Wortlaut des Übereinkommens ist verbindlich.
 - (3) Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.
- (4) Dieses Übereinkommen tritt für jeden beitretenden Staat 90 Tage nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde oder aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens in Kraft, wenn dieses bei Ablauf des genannten Zeitraums von 90 Tagen noch nicht in Kraft getreten ist.
- (5) Ist dieses Übereinkommen zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunde noch nicht in Kraft getreten, so findet Artikel 27 Absatz 5 auf die beitretenden Mitgliedstaaten Anwendung.

Artikel 29

Inkrafttreten für Island und Norwegen

- (1) Unbeschadet des Artikels 8 des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (das "Assoziierungsübereinkommen") treten die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Bestimmungen für Island und Norwegen 90 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Rat und die Kommission die Informationen nach Artikel 8 Absatz 2 des Assoziierungsübereinkommens über die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erhalten haben, in ihren gegenseitigen Beziehungen zu allen Mitgliedstaaten, für die das Übereinkommen bereits nach Artikel 27 Absatz 3 oder 4 in Kraft getreten ist, in Kraft.
- (2) Das Inkrafttreten dieses Übereinkommens für einen Mitgliedstaat nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Bestimmungen für Island und Norwegen bewirkt, dass diese Bestimmungen auch in den gegenseitigen Beziehungen zwischen diesem Mitgliedstaat sowie Island und Norwegen anwendbar sind.
- (3) Die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Bestimmungen werden in jedem Fall für Island und Norwegen nicht vor dem nach Artikel 15 Absatz 4 des Assoziierungsübereinkommens festzusetzenden Zeitpunkt rechtsverbindlich.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 treten die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Bestimmungen für Island und Norwegen spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für den fünfzehnten Staat, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Erstellung dieses Übereinkommens durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist, in Kraft.

Artikel 30

Verwahrer

- (1) Verwahrer dieses Übereinkommens ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.
- (2) Der Verwahrer veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften den Stand der Annahmen und Beitritte, die Erklärungen und die Vorbehalte sowie alle sonstigen Notifizierungen im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Geschehen zu Brüssel am neunundzwanzigsten Mai zweitausend in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt. Der Generalsekretär übermittelt jedem Mitgliedstaat eine beglaubigte Abschrift dieser Urschrift.

Erklärung des Rates zu Artikel 10 Absatz 9

Bei der Prüfung der Annahme eines Rechtsinstruments gemäß Artikel 10 Absatz 9 trägt der Rat den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention Rechnung.

Erklärung des Vereinigten Königreichs zu Artikel 20

Diese Erklärung ist vereinbarter Bestandteil des Übereinkommens.

Im Vereinigten Königreich gilt Artikel 20 für ministerielle Überwachungsanordnungen, die an den Polizeidienst oder die Zoll- und Steuerbehörde gerichtet sind, wenn im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Überwachung des Kommunikationsverkehrs der Zweck der Anordnung in der Aufdeckung schwerer Straftaten besteht. Er gilt ferner für Überwachungsanordnungen, die an den Sicherheitsdienst gerichtet sind, wenn dieser im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei einer Ermittlung unterstützend tätig wird, die die in Artikel 20 Absatz 1 beschriebenen Merkmale aufweist.

Gesetz zu dem Protokoll vom 16. Oktober 2001 zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Vom 22. Juli 2005

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Luxemburg am 16. Oktober 2001 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll – vom Rat gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union erstellt – zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBI. 2005 II S. 650) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 13 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Juli 2005

Der Bundespräsident Horst Köhler

Der Bundeskanzler Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries

Der Bundesminister des Auswärtigen J. Fischer

Protokoll

vom Rat gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union erstellt –
 zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Die Hohen Vertragsparteien dieses Protokolls, Mitgliedstaaten der Europäischen Union –

unter Bezugnahme auf den Rechtsakt des Rates vom 16. Oktober 2001 über die Erstellung des Protokolls zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

in Anbetracht der auf der Tagung des Europäischen Rates in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 angenommenen Schlussfolgerungen sowie der Notwendigkeit, diese Schlussfolgerungen unverzüglich in die Tat umzusetzen, so dass das Ziel der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erreicht wird.

unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Sachverständigen anlässlich der Vorlage der Berichte zur gegenseitigen Begutachtung, die entsprechend der Gemeinsamen Maßnahme 97/827/JI des Rates vom 5. Dezember 1997 betreffend die Schaffung eines Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen¹) erstellt wurden,

in der Überzeugung, dass zusätzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Strafsachen für die Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität, der Geldwäsche und der Finanzkriminalität, erforderlich sind –

haben folgende Bestimmungen vereinbart, die dem Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union²) – nachstehend "Rechtshilfeübereinkommen von 2000" genannt – beigefügt werden und die Bestandteil jenes Übereinkommens sind:

Artikel 1

Auskunftsersuchen zu Bankkonten

(1) Jeder Mitgliedstaat ergreift nach Maßgabe dieses Artikels die Maßnahmen, die erforderlich sind, um auf Antrag eines anderen Mitgliedstaats festzustellen, ob eine natürliche oder juristische Person, gegen die strafrechtliche Ermittlungen laufen, eines oder mehrere Bankkonten gleich welcher Art bei einer in seinem Gebiet niedergelassenen Bank unterhält oder kontrolliert; wenn dies der Fall ist, übermittelt er alle Angaben zu den ermittelten Konten.

Die Informationen erstrecken sich ferner – falls darum ersucht wurde und soweit die Informationen innerhalb einer angemesse-

- nen Frist geliefert werden können auf Konten, für die die Person, gegen die ein Verfahren läuft, eine Vollmacht besitzt.
- (2) Die Verpflichtung nach diesem Artikel gilt nur insoweit, als die kontoführende Bank über die diesbezüglichen Informationen verfügt.
- (3) Die in diesem Artikel festgelegte Verpflichtung gilt nur, wenn die Ermittlung Folgendes betrifft:
- eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens vier Jahren im ersuchenden Staat und von mindestens zwei Jahren im ersuchten Staat bedroht ist, oder
- eine Straftat, die in Artikel 2 des Übereinkommens von 1995 zur Errichtung eines Europäischen Polizeiamtes (Europol-Übereinkommen) oder im Anhang zu jenem Übereinkommen in der geänderten Fassung aufgeführt ist, oder
- soweit sie nicht unter das Europol-Übereinkommen fällt, eine Straftat, die in dem Übereinkommen von 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften oder in dem dazugehörigen Protokoll von 1996 oder in dem dazugehörigen Zweiten Protokoll von 1997 aufgeführt ist.
 - (4) Die ersuchende Behörde
- gibt in dem Ersuchen an, weshalb die erbetenen Auskünfte für die Aufklärung der Straftat wahrscheinlich von wesentlichem Wert sind:
- gibt in dem Ersuchen an, weshalb sie annimmt, dass die Konten von Banken in dem ersuchten Mitgliedstaat geführt werden, und soweit dies möglich ist welche Banken möglicherweise betroffen sind;
- teilt in dem Ersuchen die verfügbaren Informationen mit, die die Erledigung des Ersuchens erleichtern können.
- (5) Die Mitgliedstaaten können die Erledigung eines Ersuchens nach diesem Artikel von denselben Bedingungen abhängig machen, die für Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme gelten.
- (6) Der Rat kann gemäß Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union beschließen, den Anwendungsbereich von Absatz 3 zu erweitern.

Artikel 2

Auskunftsersuchen zu Bankgeschäften

(1) Auf Antrag des ersuchenden Staates übermittelt der ersuchte Staat die Angaben über bestimmte Bankkonten und über Bankgeschäfte, die während eines bestimmten Zeitraums im Zusammenhang mit einem oder mehreren in dem Ersuchen

¹⁾ ABI. L 344 vom 15. Dezember 1997, S. 7.

²) ABI. C 197 vom 12. Juli 2000, S. 3.

angegebenen Bankkonten getätigt wurden, einschließlich der Angaben über sämtliche Überweisungs- und Empfängerkonten.

- (2) Die Verpflichtung nach diesem Artikel gilt nur insoweit, als die kontoführende Bank über die diesbezüglichen Informationen verfügt.
- (3) Der ersuchende Mitgliedstaat gibt in seinem Antrag an, warum er die erbetenen Auskünfte für die Aufklärung der Straftat für wichtig hält.
- (4) Die Mitgliedstaaten k\u00f6nnen die Erledigung eines Ersuchens nach diesem Artikel von denselben Bedingungen abh\u00e4ngig machen, die f\u00fcr Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme gelten.

Artikel 3

Ersuchen um Überwachung von Bankgeschäften

- (1) Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats Bankgeschäfte, die während eines bestimmten Zeitraums im Zusammenhang mit einem oder mehreren in dem Ersuchen angegebenen Bankkonten getätigt werden, überwacht werden können, und übermittelt die betreffenden Ergebnisse dem ersuchenden Mitgliedstaat.
- (2) Der ersuchende Staat gibt in seinem Antrag an, warum er die erbetenen Auskünfte für die Aufklärung der Straftat für wichtig hält.
- (3) Die Entscheidung über die Überwachung wird in jedem Einzelfall von den zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedstaats unter gebührender Berücksichtigung seines innerstaatlichen Rechts getroffen.
- (4) Die praktischen Einzelheiten der Überwachung werden zwischen den zuständigen Behörden des ersuchenden und des ersuchten Mitgliedstaats vereinbart.

Artikel 4

Vertraulichkeit

Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Banken den betroffenen Bankkunden oder sonstige Dritte nicht davon in Kenntnis setzen, dass dem ersuchenden Staat eine Information gemäß den Artikeln 1, 2 oder 3 erteilt worden ist oder dass Ermittlungen durchgeführt werden.

Artikel 5

Informationspflicht

Wenn die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens zu der Auffassung gelangt, dass es zweckmäßig sein könnte, Ermittlungen, die anfänglich nicht vorgesehen waren oder die zum Zeitpunkt des Ersuchens nicht hatten spezifiziert werden können, durchzuführen, setzt sie die ersuchende Behörde hiervon unverzüglich in Kenntnis, damit diese weitere Maßnahmen ergreifen kann.

Artikel 6

Ergänzende Rechtshilfeersuchen

- (1) Stellt die zuständige Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats ein Rechtshilfeersuchen, das ein früheres Ersuchen ergänzt, so braucht sie keine Informationen zu übermitteln, die bereits im Rahmen des ursprünglichen Ersuchens übermittelt wurden. Das ergänzende Ersuchen muss alle zur Identifizierung des ursprünglichen Ersuchens notwendigen Angaben enthalten.
- (2) Wirkt die zuständige Behörde, die das Rechtshilfeersuchen gestellt hat, gemäß den geltenden Bestimmungen an der Erledigung des Ersuchens im ersuchten Mitgliedstaat mit, so kann sie unbeschadet des Artikels 6 Absatz 3 des Rechtshilfeübereinkommens von 2000 während des Aufenthalts im ersuch-

ten Mitgliedstaat ein ergänzendes Ersuchen direkt an die zuständige Behörde dieses Staates richten.

Artikel 7

Bankgeheimnis

Das Bankgeheimnis darf von einem Mitgliedstaat nicht als Begründung für die Ablehnung jeglicher Zusammenarbeit in Bezug auf ein Rechtshilfeersuchen eines anderen Mitgliedstaats herangezogen werden.

Artikel 8

Fiskalische strafbare Handlungen

- (1) Rechtshilfe kann nicht allein deshalb verweigert werden, weil ein Ersuchen sich auf eine strafbare Handlung bezieht, die vom ersuchten Mitgliedstaat als fiskalische strafbare Handlung betrachtet wird.
- (2) Hat ein Mitgliedstaat die Erledigung eines Ersuchens um Durchsuchung oder Beschlagnahme der Bedingung unterworfen, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung auch nach seinem Recht strafbar ist, so ist diese Bedingung in Bezug auf die strafbaren Handlungen nach Absatz 1 erfüllt, wenn die Handlung nach seinem Recht einer strafbaren Handlung derselben Art entspricht. Das Ersuchen darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass das Recht des ersuchten Mitgliedstaats nicht dieselbe Art von Abgaben oder Steuern oder keine Abgaben-, Steuer-, Zoll- oder Devisenbestimmungen derselben Art wie das Recht des ersuchenden Mitgliedstaats vorsieht.
- (3) Artikel 50 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens wird aufgehoben.

Artikel 9

Politische Straftaten

- (1) Für die Zwecke der Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten darf eine strafbare Handlung vom ersuchten Mitgliedstaat nicht als politische Straftat, als strafbare Handlung, die mit einer politischen Straftat in Verbindung steht, oder als politisch motivierte strafbare Handlung betrachtet werden.
- (2) Jeder Mitgliedstaat kann im Rahmen der Notifizierung nach Artikel 13 Absatz 2 erklären, dass er Absatz 1 des vorliegenden Artikels nur anwendet im Zusammenhang mit
- a) strafbaren Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus

unc

- b) den Straftatbestand der Verabredung einer strafbaren Handlung oder der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung erfüllenden Handlungen, die dem in Artikel 3 Absatz 4 des Übereinkommens vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beschriebenen Verhalten entsprechen und die darauf gerichtet sind, eine oder mehrere strafbare Handlungen nach den Artikeln 1 und 2 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus zu begehen.
- (3) Vorbehalte gemäß Artikel 13 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus finden auf die Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten keine Anwendung.

Artikel 10

Befassung des Rates mit abgelehnten Ersuchen und Beteiligung von Eurojust

- (1) Wird ein Ersuchen unter Zugrundelegung
- des Artikels 2 Buchstabe b des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens oder des Artikels 22 Absatz 2 Buchstabe b des Benelux-Übereinkommens oder

- des Artikels 51 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens oder des Artikels 5 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens oder
- des Artikels 1 Absatz 5 oder des Artikels 2 Absatz 4 dieses Protokolls

abgelehnt und beharrt der ersuchende Mitgliedstaat auf seinem Ersuchen und lässt sich keine andere Lösung finden, so wird die mit Gründen versehene ablehnende Entscheidung dem Rat vom ersuchten Mitgliedstaat zur Unterrichtung vorgelegt, damit gegebenenfalls das Funktionieren der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bewertet wird.

(2) Die zuständigen Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats können Eurojust nach dessen Einrichtung alle Probleme im Zusammenhang mit der Erledigung eines Ersuchens nach Absatz 1 zur Ermöglichung einer praktischen Lösung im Einklang mit dem Rechtsakt zur Errichtung von Eurojust mitteilen.

Artikel 11

Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig, außer Vorbehalte nach Artikel 9 Absatz 2.

Artikel 12

Territorialer Geltungsbereich

Die Anwendung dieses Protokolls auf Gibraltar wird wirksam, sobald das Rechtshilfeübereinkommen von 2000 nach dessen Artikel 26 für Gibraltar in Kraft getreten ist.

Artikel 13

Inkrafttreten

- (1) Dieses Protokoll bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union den Abschluss der verfassungsrechtlichen Verfahren zur Annahme dieses Protokolls.
- (3) Dieses Protokoll tritt 90 Tage nach der Notifizierung nach Absatz 2 durch den Staat, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Erstellung dieses Protokolls durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist und diese Förmlichkeit als Achter vornimmt, für die betreffenden acht Mitgliedstaaten in Kraft. Sollte zu diesem Zeitpunkt jedoch das Rechtshilfeübereinkommen von 2000 noch nicht in Kraft getreten sein, so tritt dieses Protokoll zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem jenes Übereinkommen in Kraft tritt.
- (4) Jede durch einen Mitgliedstaat nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls gemäß Absatz 3 vorgenommene Notifizierung hat zur Folge, dass dieses Protokoll 90 Tage nach dieser Notifizierung zwischen diesem Mitgliedstaat und den Mitgliedstaaten, für die das Protokoll bereits in Kraft getreten ist, in Kraft tritt.
- (5) Jeder Mitgliedstaat kann vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls gemäß Absatz 3 bei der Notifizierung nach Absatz 2 oder zu jedem späteren Zeitpunkt erklären, dass er dieses Protokoll in seinen Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, die eine Erklärung gleichen Inhalts abgegeben haben, anwenden wird. Diese Erklärungen werden 90 Tage nach ihrer Hinterlegung wirksam.
- (6) Ungeachtet der Absätze 3 bis 5 wird das Inkrafttreten oder die Anwendung dieses Protokolls in den Beziehungen zwischen zwei Mitgliedstaaten erst wirksam, wenn das Rechtshilfeübereinkommen von 2000 zwischen diesen Mitgliedstaaten in Kraft getreten ist oder zur Anwendung gelangt.
- (7) Dieses Protokoll findet auf die Rechtshilfe Anwendung, die nach dem Zeitpunkt, zu dem es zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten in Kraft getreten ist oder gemäß Absatz 5 angewendet wird, eingeleitet wird.

Artikel 14

Beitrittsstaaten

- (1) Dieses Protokoll steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden und die dem Rechtshilfeübereinkommen von 2000 beitreten, zum Beitritt offen.
- (2) Der vom Rat der Europäischen Union in der Sprache des beitretenden Staates erstellte Wortlaut dieses Protokolls ist verbindlich.
 - (3) Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.
- (4) Dieses Protokoll tritt für jeden beitretenden Staat 90 Tage nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft oder aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls, wenn dieses bei Ablauf des genannten Zeitraums von 90 Tagen noch nicht in Kraft getreten ist.
- (5) Ist dieses Protokoll zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunde noch nicht in Kraft getreten, so findet Artikel 13 Absatz 5 auf die beitretenden Mitgliedstaaten Anwendung.
- (6) Ungeachtet der Absätze 4 und 5 wird das Inkrafttreten oder die Anwendung dieses Protokolls in Bezug auf den beitretenden Staat erst wirksam, wenn das Rechtshilfeübereinkommen von 2000 in Bezug auf diesen Staat in Kraft getreten ist oder zur Anwendung gelangt.

Artikel 15

Position Islands und Norwegens

Artikel 8 stellt Maßnahmen dar, die eine Änderung der in Anhang 1 des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands³) (nachstehend "Assoziierungsübereinkommen") genannten Bestimmungen bewirken oder sich auf diese Bestimmungen stützen.

Artikel 16

Inkrafttreten für Island und Norwegen

- (1) Unbeschadet des Artikels 8 des Assoziierungsübereinkommens tritt die in Artikel 15 genannte Bestimmung für Island und Norwegen 90 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Rat und die Kommission die Informationen nach Artikel 8 Absatz 2 des Assoziierungsübereinkommens über die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erhalten haben, in ihren gegenseitigen Beziehungen zu allen Mitgliedstaaten, für die das Protokoll bereits nach Artikel 13 Absätze 3 oder 4 in Kraft getreten ist, in Kraft.
- (2) Das Inkrafttreten dieses Protokolls für einen Mitgliedstaat nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Artikel 15 genannten Bestimmung für Island und Norwegen bewirkt, dass diese Bestimmung auch in den gegenseitigen Beziehungen zwischen diesem Mitgliedstaat sowie Island und Norwegen anwendbar ist.
- (3) Die in Artikel 15 genannte Bestimmung wird in jedem Fall für Island und Norwegen erst rechtsverbindlich, wenn die in Artikel 2 Absatz 1 des Rechtshilfeübereinkommens von 2000 genannten Bestimmungen in Bezug auf diese beiden Staaten in Kraft treten.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 tritt die in Artikel 15 genannte Bestimmung für Island und Norwegen spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls für den fünfzehnten Staat, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über

³⁾ ABI. L 176 vom 10. Juli 1999, S. 36.

die Erstellung dieses Protokolls durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist, in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Artikel 17

Verwahrer

Verwahrer dieses Protokolls ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.

Der Verwahrer veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften den Stand der Annahmen und Beitritte, die Erklärungen sowie alle sonstigen Notifizierungen im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Oktober 2001 in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Die Urschrift wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt. Der Generalsekretär übermittelt jedem Mitgliedstaat eine beglaubigte Abschrift dieser Urschrift.

Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen "American Systems Corporation", "Booz Allen Hamilton, Inc." und "Military Professional Resources, Inc." (Nr. DOCPER-AS-38-01, DOCPER-AS-39-01 und DOCPER-AS-09-05)

Vom 7. Juni 2005

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBI. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 23. Mai 2005 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen "American Systems Corporation" (Nr. DOCPER-AS-38-01), "Booz Allen Hamilton, Inc." (Nr. DOCPER-AS-39-01) und "Military Professional Resources, Inc." (Nr. DOCPER-AS-09-05) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 23. Mai 2005

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 7. Juni 2005

Auswärtiges Amt Im Auftrag Dr. Läufer Auswärtiges Amt

Berlin, den 23. Mai 2005

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1077 vom 23. Mai 2005 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

"Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

- a) Das Unternehmen American Systems Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-38-01 mit einer Laufzeit vom 30. April 2003 bis 30. September 2008 folgende Dienstleistungen erbringen:
 - Bringt auf Vollzeitbasis vor Ort Fachwissen im Bereich nicht tödliche Waffen (Non-Lethal Weapons, NLW) ein, um die Aufgaben des Program Support Officer (PSO) für EUCOM über den Non-Lethal Weapons Executive Agent (NLW EA) für USEU-COM, Marine Forces Europe (MARFOREUR) zu erfüllen. Der PSO hilft bei der Einrichtung, Durchführung und Verwaltung des NLW-Programms von USEUCOM und fungiert als direkter Verbindungsbeauftragter für das Joint Non-Lethal Weapons Directorate. Der PSO koordiniert das kontinuierliche Zusammenwirken der Stäbe, um zu gewährleisten, dass Non-Lethal Weapons/Capabilities vollständig in die friedensmäßigen und krisenbezogenen Planungsprozesse sowie bei Training, Einführungsveranstaltungen und zur Unterstützung von Planungen im Zusammenhang mit EUCOM Theater Security Cooperation (TSC) integriert sind. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Senior Military Analyst (Anhang II.i.).
 - b) Das Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-01 mit einer Laufzeit vom 1. März 2005 bis 29. Februar 2008 folgende Dienstleistungen erbringen:
 - Das Unternehmen erbringt technische und analytische Unterstützung für das United States European Command (USEUCOM) und seine Teilstreitkräfte, um die sich verändernden Gefechtsanforderungen zu erfüllen. Es führt Forschung, Auswertung und technische Unterstützung in den Bereichen Informationssicherung, Informationsabläufe und Netzwerkbetrieb durch, führt Risikomanagement der C4-Netzwerke durch, bewertet die Auswirkungen wesentlicher Netzwerkereignisse auf Einsätze und gibt die Informationen an USEUCOM und seine Teilstreitkräfte weiter. Weiterhin koordiniert, plant und unterstützt das Unternehmen die Zertifizierung und Zulassung von USEUCOM-C4-Netzwerken im Einklang mit den entsprechenden Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren des US-Verteidigungsministeriums und unterstützt die Entwicklung der erforderlichen Dokumentation. Schließlich unterstützt das Unternehmen die Planung, Koordinierung und Ausführung von Grundsätzen und Programmen im Bereich Informationssicherung als Unterstützung für einen Strategieplan des Verteidigungsministeriums für Informationssicherung (Information Assurance Strategic Plan). Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Senior Military Analyst (Anhang II.i.), Interoperability Analyst (Anhang II.n.) und Program/Project Manager (Anhang V.a.).
 - c) Das Unternehmen Military Professional Resources, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-09-05 mit einer Laufzeit vom 1. April 2005 bis 31. Dezember 2005 folgende Dienstleistungen erbringen:
 - Einsatzplanung, Auswertung und Erfolgskontrolle von Kriseneinsätzen, friedenserhaltenden Einsätzen, Verlegungen und Rückverlegungen; analytische und technische Unterstützung als strategische Planer im Rahmen des Plans zu Reorganisation, Umstrukturierung und Neustationierung für USAREUR und IMA-E; Ausbildung sowie Verlegung und Rückverlegung von zivilem und militärischem Krisenpersonal zur Unterstützung des Einsatzes in Irak und anderen Kampfeinsatzgebieten. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Senior Movement Analyst (Anhang I.d.) und Site Manager/Supervisor (Anhang V.a.).

- 2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
- Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
- 4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis c aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
- Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003.
- Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
- 7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
- 8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Unternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Unternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 23. Mai 2005 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern."

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1077 vom 23. Mai 2005 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 23. Mai 2005 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Berlin

Bekanntmachung

des Rahmenübereinkommens über ein mehrseitiges Nuklear- und Umweltprogramm in der Russischen Föderation und des Protokolls zu Ansprüchen, rechtlichen Verfahren und Haftungsfreistellung zum Rahmenübereinkommen über ein mehrseitiges Nuklear- und Umweltprogramm in der Russischen Föderation

Vom 14. Juni 2005

Das in Stockholm am 21. Mai 2003 von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Rahmenübereinkommen über ein mehrseitiges Nuklear- und Umweltprogramm in der Russischen Föderation ist nach seinem Artikel 18 Abs. 1 und das am gleichen Tag unterzeichnete Protokoll zu Ansprüchen, rechtlichen Verfahren und Haftungsfreistellung zum Rahmenübereinkommen über ein mehrseitiges Nuklear- und Umweltprogramm in der Russischen Föderation ist nach seinem Artikel 4 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 15. Mai 2005

in Kraft getreten; das Rahmenübereinkommen und das Protokoll werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Die Ratifikationsurkunden waren am 15. April 2005 beim Generalsekretär der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hinterlegt worden.

Das Rahmenübereinkommen und das Protokoll sind ferner in Kraft getreten für

Dänemark	am	14. April 2004
Europäische Bank für Aufbau und Entwicklung	am	14. April 2004
Finnland	am	9. Januar 2005
Frankreich	am	23. Dezember 2004
Niederlande	am	4. März 2005
Norwegen	am	14. April 2004
Russische Föderation	am	14. April 2004
Schweden	am	14. April 2004.

Berlin, den 14. Juni 2005

Auswärtiges Amt Im Auftrag Dr. Läufer

Rahmenübereinkommen über ein mehrseitiges Nuklear- und Umweltprogramm in der Russischen Föderation

Framework Agreement on a Multilateral Nuclear Environmental Programme in the Russian Federation

Accord-cadre pour un Programme multilatéral environnemental dans le domaine nucléaire en Fédération de Russie

(Übersetzung)

The Government of the Kingdom of Belgium, the Government of the Kingdom of Denmark, the Government of the Republic of Finland, the Government of the French Republic, the Government of the Federal Republic of Germany, the Government of the Kingdom of the Netherlands, the Government of the Kingdom of Norway, the Government of the Russian Federation, the Government of the Kingdom of Sweden, the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the Government of the United States of America, the European Community, and the European Atomic Energy Community (hereinafter referred to as the Parties),

Noting the Joint Convention on the Safety of Spent Fuel Management and on the Safety of Radioactive Waste Management of 5 September 1997 (hereinafter referred to as the "Joint Convention");

Noting that the Joint Convention stipulates that spent fuel and radioactive waste within military or defence programmes should be managed in accordance with the objectives stated in that Convention even though they are excluded from it except as provided in Article 3 thereof;

Noting also the Convention on Nuclear Safety of 17 June 1994;

Recalling the importance the Joint Convention attaches to international co-operation in enhancing the safety of spent fuel and radioactive waste management through bilateral and multilateral mechanisms;

Le Gouvernement du Royaume de Belgique, le Gouvernement du Royaume du Danemark, le Gouvernement de la République de Finlande, le Gouvernement de la République Française, le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne, le Gouvernement du Royaume des Pays-Bas, le Gouvernement du Royaume de Norvège, le Gouvernement de la Fédération de Russie, le Gouvernement du Royaume de Suède, le Gouvernement du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord, le Gouvernement des États-Unis d'Amérique, la Communauté Européenne, et la Communauté Européenne de l'Énergie Atomique (ci-après dénommés les Parties).

Vu la Convention commune sur la sûreté de la gestion du combustible usé et sur la sûreté de la gestion des déchets radioactifs du 5 septembre 1997 (ci-après dénommée «la Convention commune»);

Considérant que la Convention commune dispose que le combustible usé et les déchets radioactifs qui relèvent de programmes militaires ou de défense doivent être gérés conformément aux objectifs énoncés par ladite Convention, bien qu'ils en soient exclus sous réserve des exceptions prévues à son article 3;

Vu également la Convention sur la sûreté nucléaire du 17 juin 1994;

Rappelant l'importance que la Convention commune attache à la coopération internationale en vue d'accroître la sûreté de la gestion du combustible usé et des déchets radioactifs, au moyen de mécanismes bilatéraux et multilatéraux;

Die Regierung des Königreichs Belgien, die Regierung des Königreichs Dänemark, Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die Regierung der Republik Finnland, die Regierung der Französischen Republik, die Regierung des Königreichs der Niederlande, die Regierung des Königreichs Norwegen, die Regierung der Russischen Föderation, die Regierung des Königreichs Schweden, die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die Europäische Gemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft (im Folgenden als "Vertragsparteien" bezeichnet) –

unter Hinweis auf das Gemeinsame Übereinkommen vom 5. September 1997 über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle (im Folgenden als "Gemeinsames Übereinkommen" bezeichnet),

unter Hinweis darauf, dass das Gemeinsame Übereinkommen festlegt, dass abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle innerhalb von Militär- oder Verteidigungsprogrammen im Einklang mit den in jenem Übereinkommen genannten Zielen behandelt werden sollten, obwohl sie mit Ausnahme der in Artikel 3 des Übereinkommens getroffenen Regelungen davon ausgenommen sind,

ferner unter Hinweis auf das Übereinkommen vom 17. Juni 1994 über nukleare Sicherheit,

eingedenk der Bedeutung, die das Gemeinsame Übereinkommen der internationalen Zusammenarbeit zur Erhöhung der Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle im Wege zweiseitiger und mehrseitiger Mechanismen beimisst, Reaffirming the importance the Parties attach to the principles embodied in relevant international conventions on nuclear liability for the provision of international assistance in this field:

Recognizing the work of the Contact Expert Group for International Radwaste Projects established under the auspices of the International Atomic Energy Agency to deal with issues regarding international co-operation in radioactive waste management and related issues in the Russian Federation, and its contribution to the development of a comprehensive International Action Plan;

Desiring to facilitate practical co-operation to enhance the safety of spent fuel and radioactive waste management in the Russian Federation, in particular through the implementation of projects in the Russian Federation that may be identified by the Contact Expert Group for International Radwaste Projects;

Recalling the Declaration of Principles by members and observers of the Barents Euro-Arctic Council representing Denmark, Finland, France, Germany, Iceland, Italy, the Netherlands, Norway, Poland, the Russian Federation, Sweden, the United Kingdom and the United States regarding the Multilateral Nuclear Environmental Programme in the Russian Federation signed at Bodø (Norway) on 5 March 1999 in which the participants declared their readiness to negotiate a multilateral framework agreement covering the necessary conditions for the provision of international assistance in this field;

Have agreed as follows:

Article 1.

Multilateral Nuclear Environmental Programme in the Russian Federation (MNEPR)

1. The Parties hereby establish a framework to facilitate co-operation in the area of safety of spent nuclear fuel and radioactive waste management in the Russian Federation. This framework shall be referred to as the "Multilateral Nuclear Environmental Programme in the Russian Federation" (MNEPR). The MNEPR shall apply to projects undertaken between Contributors and Recipients or any other form of co-operation agreed by them. It may also apply to projects or any other form of co-operation in other areas of nuclear activities, including nuclear safety, if so agreed by the Parties concerned.

Réaffirmant l'importance que les Parties attachent aux principes énoncés par les conventions internationales pertinentes en matière de responsabilité nucléaire, pour la fourniture d'une assistance internationale dans ce domaine;

Reconnaissant les travaux accomplis par le Groupe de contact d'experts pour les projets internationaux relatifs aux déchets radioactifs, institué sous les auspices de l'Agence internationale de l'énergie atomique pour traiter les questions de coopération internationale en matière de gestion des déchets radioactifs et les questions connexes en Fédération de Russie, et sa contribution à l'élaboration d'un Plan d'action international global;

Désireuses de favoriser une coopération effective afin d'améliorer la sûreté de la gestion du combustible usé et des déchets radioactifs en Fédération de Russie, notamment par la mise en œuvre en Fédération de Russie de projets qui pourraient être retenus par le Groupe de contact d'experts pour les projets internationaux relatifs aux déchets radioactifs;

Rappelant la Déclaration de principes des membres et observateurs du Conseil euro arctique de Barents, représentant l'Allemagne, le Danemark, les Etats-Unis, la Finlande, la France, l'Islande, l'Italie, la Norvège, les Pays-Bas, la Pologne, le Royaume-Uni, la Fédération de Russie et la Suède, relative au Programme multilatéral environnemental dans le domaine nucléaire en Fédération de Russie, signée à Bodø (Norvège) le 5 mars 1999, dans laquelle les participants se sont déclarés prêts à négocier un accord-cadre multilatéral établissant les conditions nécessaires à une assistance internationale dans ce domaine;

sont convenues de ce qui suit:

Article 1.

Le Programme multilatéral environnemental dans le domaine nucléaire en Fédération de Russie (PMENR)

1. Les Parties instituent par le présent Accord un cadre destiné à favoriser la coopération dans le domaine de la sûreté de la gestion du combustible nucléaire usé et des déchets radioactifs en Fédération de Russie. Ce cadre est désigné par l'expression «Programme multilatéral environnemental dans le domaine nucléaire en Fédération de Russie» (PMENR). Le PMENR s'applique aux projets engagés entre des Contributeurs et des Bénéficiaires ou à toute autre forme de coopération convenue entre eux. Il peut également s'appliquer à des projets ou à toute autre forme de coopération dans d'autres domaines d'activités nucléaires, y compris

in Bekräftigung der Bedeutung, die die Vertragsparteien den in den einschlägigen internationalen Übereinkünften über Nuklearhaftung niedergelegten Grundsätzen für die Bereitstellung internationaler Hilfe in diesem Bereich beimessen,

in Würdigung der Arbeit der unter Federführung der Internationalen Atomenergie-Organisation eingerichteten Experten-Kontaktgruppe für Internationale Projekte zur Entsorgung radioaktiver Abfälle (Contact Expert Group for International Radwaste Projects), die sich mit Problemen der internationalen Zusammenarbeit bei der Behandlung radioaktiver Abfälle und damit verbundenen Problemen in der Russischen Föderation befasst, sowie ihres Beitrags zur Entwicklung eines umfassenden internationalen Aktionsplans,

in dem Wunsch, die praktische Zusammenarbeit zur Erhöhung der Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in der Russischen Föderation insbesondere im Wege der Durchführung von Projekten in der Russischen Föderation, die von der Experten-Kontaktgruppe für Internationale Projekte zur Entsorgung radioaktiver Abfälle benannt werden können, zu erleichtern,

eingedenk der Grundsatzerklärung der Mitglieder und Beobachter des Euro-Arktischen Barents-Rats, in dem Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Island, Italien, die Niederlande, Norwegen, Polen, die Russische Föderation, Schweden, die Vereinigten Staaten und das Vereinigte Königreich vertreten sind, betreffend das Mehrseitige Nuklear- und Umweltprogramm in der Russischen Föderation, unterzeichnet zu Bodø (Norwegen) am 5. März 1999, in dem die Teilnehmer ihre Bereitschaft erklärten, ein mehrseitiges Rahmenübereinkommen auszuhandeln, das die erforderlichen Bedingungen für die Bereitstellung internationaler Hilfe auf diesem Gebiet umfasst -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Mehrseitiges Nuklearund Umweltprogramm in der Russischen Föderation (MNEPR)

(1) Die Vertragsparteien schaffen hiermit einen Rahmen zur Erleichterung der Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in der Russischen Föderation. Dieser Rahmen wird als "Mehrseitiges Nuklear- und Umweltprogramm in der Russischen Föderation" (MNEPR) bezeichnet. Das MNEPR findet auf Projekte, die zwischen Hilfe Leistenden und Empfängern der Hilfe verabredet werden, oder auf jede andere von ihnen vereinbarte Form der Zusammenarbeit Anwendung. Es kann auch auf Projekte oder jede andere Form der Zusammenarbeit in anderen Bereichen nuklearer Tätigkeiten 2. The Parties shall seek to avoid duplication of Assistance activities and to ensure that such activities are complementary to activities under other multilateral or bilateral funds, agreements, mechanisms or arrangements.

la sûreté nucléaire, si les Parties intéressées en conviennent.

2. Les Parties s'efforcent d'éviter les doubles emplois entre les activités d'Assistance menées dans le cadre du PMENR et les actions menées dans le cadre d'autres fonds, accords, mécanismes ou arrangements multilatéraux ou bilatéraux, et veillent à ce que ces activités soient complémentaires de ces actions.

einschließlich der nuklearen Sicherheit Anwendung finden, wenn die betreffenden Vertragsparteien dies vereinbaren.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich darum, Überschneidungen von Maßnahmen zur Hilfeleistung zu vermeiden und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen die im Rahmen anderer mehrseitiger oder zweiseitiger Fonds, Übereinkünfte, Mechanismen oder Absprachen getroffenen Maßnahmen ergänzen.

Article 2. Definitions

For the purposes of this Agreement the following terms shall have the following meanings:

Technical aid (assistance):

Any form of gratuitous aid and/or contribution provided under this Agreement or under any Implementing Agreement, or otherwise agreed to by the Russian Party and the Contributing Party or Parties (hereinafter referred to as "Assistance").

Contributor:

Any Party other than the Russian Party or any entity authorized by such Party to provide Assistance under the MNEPR.

Recipient:

The Russian Party or any other Russian entity authorized by the Russian Party to serve as beneficiary of Assistance and partner for the realization of a project under the MNEPR.

Implementing Agreement:

An agreement between one or more Recipients and one or more Contributors for the provision of Assistance for the realization of a project under the MNEPR.

Article 3.

Modes of co-operation under the MNEPR

- 1. Assistance under the MNEPR may be provided through:
- (a) Implementing Agreements between one or more Recipients and any one of the Contributors (Bilateral mode);
- (b) Implementing Agreements between one or more Recipients and several Contributors whereby a common financing arrangement will not be established (Multilateral simple mode);
- (c) Implementing Agreements between one or more Recipients and several Contributors whereby a common financing arrangement will be established (Multilateral funding mode); or

Article 2. Définitions

Aux fins du présent Accord, les termes suivants ont le sens défini ci-après:

Aide (assistance) technique:

Toute forme d'aide gratuite et/ou de contribution accordée au titre du présent Accord ou d'un Accord d'application, ou convenue de toute autre manière entre la Partie russe et un ou plusieurs Contributeur(s) (ci-après désignée par le terme «Assistance»).

Contributeur:

Toute Partie, autre que la Partie russe, ou toute entité habilitée par ladite Partie à fournir une Assistance dans le cadre du PMENR.

Bénéficiaire:

La Partie russe ou toute autre entité russe habilitée par la Partie russe à agir en tant que bénéficiaire d'une Assistance et partenaire dans la réalisation d'un projet relevant du PMENR.

Accord d'application:

Un accord entre un ou plusieurs Bénéficiaires et un ou plusieurs Contributeurs pour la fourniture d'Assistance destinée à la réalisation d'un projet relevant du PMENR.

Article 3.

Modes de coopération dans le cadre du PMENR

- 1. Dans le cadre du PMENR, l'Assistance peut être fournie par:
- (a) des Accords d'application entre un ou plusieurs Bénéficiaires et l'un quelconque des Contributeurs (mode bilatéral);
- (b) des Accords d'application entre un ou plusieurs Bénéficiaires et plusieurs Contributeurs en vertu desquels aucun arrangement commun de financement n'est établi (mode multilatéral simple);
- (c) des Accords d'application entre un ou plusieurs Bénéficiaires et plusieurs Contributeurs en vertu desquels un arrangement commun de financement est établi (mode multilatéral de financement); ou

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Übereinkommens haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Technische Hilfe:

Jede unentgeltliche Hilfe und/oder jeder Beitrag, die nach diesem Übereinkommen oder einer Durchführungsübereinkunft oder in anderer Form von der russischen Vertragspartei und dem oder den Hilfe Leistenden vereinbart werden (im Folgenden als "Hilfe" bezeichnet).

Hilfe Leistender:

Jede Vertragspartei mit Ausnahme der russischen Vertragspartei beziehungsweise jede Stelle, die von einer solchen Vertragspartei ermächtigt wurde, im Rahmen des MNEPR Hilfe zu leisten.

Empfänger der Hilfe:

Die russische Vertragspartei oder jede andere russische Stelle, die von ihr ermächtigt wurde, Hilfe zu empfangen und bei der Verwirklichung eines Projekts im Rahmen des MNEPR als Partner zu dienen.

Durchführungsübereinkunft:

Eine Übereinkunft zwischen mindestens einem Empfänger der Hilfe und mindestens einem Hilfe Leistenden über die Bereitstellung von Hilfe zur Verwirklichung eines Projekts im Rahmen des MNEPR.

Artikel 3

Formen der Zusammenarbeit im Rahmen des MNEPR

- (1) Im Rahmen des MNEPR kann Hilfe wie folgt geleistet werden:
- a) durch Durchführungsübereinkünfte zwischen einem oder mehreren Empfängern der Hilfe und einem Hilfe Leistenden (zweiseitiger Modus);
- b) durch Durchführungsübereinkünfte zwischen einem oder mehreren Empfängern der Hilfe und mehreren Hilfe Leistenden ohne gemeinsame Finanzierungsvereinbarung (mehrseitiger einfacher Modus);
- durch Durchführungsübereinkünfte zwischen einem oder mehreren Empfängern der Hilfe und mehreren Hilfe Leistenden mit gemeinsamer Finanzierungsvereinbarung (mehrseitiger Finanzierungsmodus); oder

- (d) any other mechanism agreed by the Recipient(s) and Contributor(s) concerned.
- 2. Except as otherwise provided in this Agreement, the terms and conditions of this Agreement shall apply to all Assistance provided under paragraph 1 of this Article. The provisions of this Agreement may also apply to activities undertaken before its entry into force if so agreed by the Parties involved in those activities.
- The provision of Assistance by the Contributors under this Agreement shall be subject to the availability of appropriated funds.

Article 4.

MNEPR Committee

- 1. To facilitate co-operation and to exchange information under the MNEPR, the Parties hereby establish the MNEPR Committee. The MNEPR Committee shall be composed of one authorized official/governmental representative of each of the Parties, who shall also serve as a contact point for all questions of relevance to the MNEPR.
 - 2. The MNEPR Committee may:
- discuss the development and implementation of projects and any other form of co-operation under this Agreement;
- discuss relevant activities under other bilateral or multilateral agreements or arrangements;
- co-ordinate funding for projects under Article 3.1 (c);
- identify obstacles and problems encountered in the implementation of projects, and make recommendations regarding their resolution;
- establish working groups as required for the functioning of the MNEPR Committee;
- discuss and make recommendations on other matters relevant to the operation of MNEPR activities; and
- invite States, intergovernmental organisations or regional economic integration organisations being subject to public international law to accede in accordance with Article 16.
- 3. The MNEPR Committee shall adopt its Rules of Procedure.
- 4. The MNEPR Committee shall elect two co-chairpersons for twelve-month periods from among representatives of the Parties, one from among the Contributing Parties and one representing the Russian Party.

- (d) tout autre mécanisme convenu entre le(s) Bénéficiaire(s) et le(s) Contributeur(s) concernés.
- 2. Sauf disposition contraire du présent Accord, les modalités et conditions de cet Accord s'appliquent à toute Assistance fournie au titre du paragraphe 1 du présent article. Les dispositions du présent Accord peuvent également s'appliquer aux actions entreprises antérieurement à son entrée en vigueur si les Parties engagées dans ces actions en conviennent.
- 3. La fourniture d'une Assistance par les Contributeurs en vertu du présent Accord est subordonnée à la disponibilité des fonds prévus à cet effet.

Article 4.

Le Comité du PMENR

- 1. Afin de favoriser la coopération et d'échanger des informations dans le cadre du PMENR, les Parties instituent par la présente un Comité du PMENR. Ce dernier comprend un représentant officiel ou du Gouvernement de chacune des Parties, dûment habilité, qui sert également de point de contact pour toutes questions concermant le PMENR.
 - 2. Le Comité du PMENR peut:
- examiner l'élaboration et la mise en œuvre de projets et de toute autre forme de coopération au titre du présent Accord;
- examiner les activités pertinentes relevant d'autres accords ou arrangements bilatéraux ou multilatéraux;
- coordonner le financement des projets relevant de l'article 3.1(c);
- identifier les obstacles et les problèmes rencontrés dans la mise en œuvre des projets et émettre des recommandations en vue de les résoudre;
- instituer des groupes de travail en fonction des besoins de fonctionnement du Comité;
- examiner d'autres questions relatives à la mise en œuvre des activités relevant du PMENR et émettre des recommandations à leur propos;
- inviter des Etats, des organisations intergouvernementales ou des organisations régionales d'intégration économique régies par le droit international public à adhérer à l'Accord en application de l'article 16.
- 3. Le Comité du PMENR adopte son règlement intérieur.
- 4. Le Comité du PMENR élit parmi les représentants des Parties deux co-présidents pour des périodes de douze mois, un parmi les Contributeurs et un représentant la Partie russe.

- d) durch jeden anderen Mechanismus, auf den sich jeweils der/die Empfänger von Hilfe und der/die Hilfe Leistende(n) geeinigt haben.
- (2) Sofern dieses Übereinkommen nichts anderes vorsieht, findet dieses Übereinkommen auf jede nach Absatz 1 geleistete Hilfe Anwendung. Dieses Übereinkommen kann auch auf Tätigkeiten Anwendung finden, die vor seinem Inkrafttreten durchgeführt wurden, wenn die an diesen Tätigkeiten beteiligten Vertragsparteien dies vereinbaren.
- (3) Die Hilfe Leistenden gewähren Hilfe im Rahmen dieses Übereinkommens vorbehaltlich der Verfügbarkeit dafür bewilligter Mittel.

Artikel 4

MNEPR-Ausschuss

- (1) Zur Erleichterung der Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch im Rahmen des MNEPR setzen die Vertragsparteien hiermit den MNEPR-Ausschuss ein. Der MNEPR-Ausschuss setzt sich aus einem ermächtigten amtlichen Vertreter/Regierungsvertreter jeder Vertragspartei, der auch als Kontaktperson für alle den MNEPR betreffenden Fragen dient, zusammen.
 - (2) Der MNEPR-Ausschuss kann
- die Ausarbeitung und Durchführung von Projekten sowie jede andere Form der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Übereinkommens erörtern;
- einschlägige Tätigkeiten im Rahmen anderer zweiseitiger oder mehrseitiger Übereinkünfte oder Vereinbarungen erörtern;
- die Finanzierung von Projekten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c koordinieren;
- Hindernisse und Probleme benennen, die der Durchführung von Projekten im Wege stehen, und Empfehlungen abgeben, wie sie auszuräumen sind;
- nach Bedarf Arbeitsgruppen zur Unterstützung der Arbeit des MNEPR-Ausschusses einsetzen;
- andere Angelegenheiten, die die Durchführung der Tätigkeiten des MNEPR betreffen, erörtern und Empfehlungen dazu abgeben;
- Staaten, zwischenstaatliche Organisationen und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die Völkerrechtssubjekte sind, einladen, nach Artikel 16 beizutreten.
- (3) Der MNEPR-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der MNEPR-Ausschuss wählt aus den Vertretern der Vertragsparteien zwei Vorsitzende für Zeiträume von zwölf Monaten, und zwar einen aus dem Kreis der Hilfe Leistenden und einen, der die Russische Föderation vertritt.

- 5. The MNEPR Committee may decide to admit as Observers any interested State, intergovernmental organisation or regional economic integration organisation being subject to public international law not party to this Agreement. Where a Coordinator has been designated according to Article 5, that Co-ordinator shall be admitted as an Observer to meetings of the MNEPR Committee, where relevant.
- Decisions and recommendations of the MNEPR Committee shall be made by consensus.

Article 5.

Co-ordinator of multilateral funding under the MNEPR

- 1. The Contributing Parties to a common financing arrangement, as referred to in Article 3.1(c), may designate a Co-ordinator for such an arrangement.
- 2. The rights and obligations of the Contributing Parties under this Agreement apply equally to the Co-ordinator where the Co-ordinator performs activities on behalf of the Contributors.

Article 6.

Specific undertakings

- 1. The Parties shall promote activities necessary for the implementation of projects under the MNEPR.
- 2. The Russian Party shall ensure the prompt issuance of, inter alia, licences, permits, approvals and the prompt customs clearances necessary for the efficient implementation of projects. The Russian Party shall ensure the provision of data and information necessary for the implementation of specific projects within the framework of this Agreement. The Russian Party shall grant access to sites and facilities necessary for the implementation of specific projects within the framework of this Agreement. Should such access be restricted according to the provisions of the legislation of the Russian Federation, mutually acceptable procedures shall be developed in the Implementing Agreements. The Implementing Agreements shall also define the procedures for, and the scope of, the information to be transferred.
- 3. The provision of Assistance shall be complemented by Russian resources. Such resources may be contributed inkind or otherwise for the implementation of projects under the MNEPR.

- 5. Le Comité du PMENR peut décider d'admettre en qualité d'observateur tout Etat intéressé ou toute organisation intergouvernementale ou organisation régionale d'intégration économique intéressée régie par le droit international public et qui n'est pas partie au présent Accord. Lorsqu'un coordonnateur est désigné en vertu de l'article 5, il est admis en qualité d'observateur aux réunions du Comité du PMENR, en tant que de besoin.
- 6. Les décisions et recommandations du Comité du PMENR sont adoptées par consensus.

Article 5.

Le coordonnateur du financement multilatéral dans le cadre du PMENR

- 1. Les Parties qui contribuent à un arrangement commun de financement mentionné à l'article 3.1(c) peuvent désigner un coordonnateur aux fins dudit arrangement.
- 2. Les droits et obligations qui découlent du présent Accord pour les Contributeurs s'appliquent également au coordonnateur lorsqu'il agit au nom des Contributeurs.

Article 6.

Engagements spécifiques

- 1. Les Parties favorisent les activités nécessaires à la mise en œuvre de projets dans le cadre du PMENR.
- 2. La Partie russe assure la prompte délivrance, entre autres, des licences, permis et autorisations, et la prompte exécution des formalités douanières, nécessaires à la mise en œuvre efficace des projets. Elle assure la fourniture des données et informations nécessaires à la mise en œuvre de projets particuliers dans le cadre du présent Accord. Elle accorde l'accès aux sites et installations, nécessaire à la mise en œuvre de projets particuliers dans le cadre du présent Accord. Au cas où ledit accès serait limité du fait de la législation de la Fédération de Russie, des procédures mutuellement acceptables sont définies dans les Accords d'application. Les Accords d'application définiront également les procédures applicables aux transferts d'informations et l'étendue de ces dernières
- 3. L'Assistance fournie est complétée par des ressources russes. Ces ressources peuvent être fournies en nature ou sous une autre forme en vue de la mise en œuvre de projets dans le cadre du PMENR.

- (5) Der MNEPR-Ausschuss kann beschließen, jeden interessierten Staat und jede zwischenstaatliche Organisation oder Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Völkerrechtssubjekt und nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, als Beobachter zuzulassen. Wurde nach Artikel 5 ein Koordinator ernannt, so wird dieser Koordinator bei Sitzungen des MNEPR-Ausschusses erforderlichenfalls als Beobachter zugelassen
- (6) Beschlüsse und Empfehlungen des MNEPR-Ausschusses werden einvernehmlich gefasst.

Artikel 5

Koordinator für mehrseitige Finanzierung im Rahmen des MNEPR

- (1) Die im Rahmen einer gemeinsamen Finanzierungsvereinbarung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c Hilfe Leistenden können einen Koordinator für die betreffende Vereinbarung ernennen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Hilfe Leistenden im Rahmen dieses Übereinkommens gelten gleichermaßen auch für den Koordinator, wenn der Koordinator Tätigkeiten im Namen der Hilfe Leistenden wahrnimmt.

Artikel 6

Besondere Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien fördern Tätigkeiten, die für die Durchführung von Projekten im Rahmen des MNEPR erforderlich sind.
- (2) Die russische Vertragspartei gewährleistet die umgehende Ausstellung unter anderem von Bewilligungen, Erlaubnissen und Genehmigungen sowie die umgehende Zollfreigabe, die für die wirksame Durchführung von Projekten erforderlich sind. Die russische Vertragspartei gewährleistet die Bereitstellung von Daten und Informationen, die für die Durchführung der einzelnen Projekte im Rahmen dieses Übereinkommens erforderlich sind. Die russische Vertragspartei gewährleistet den für die Durchführung der einzelnen Proiekte im Rahmen dieses Übereinkommens erforderlichen Zugang zu Standorten und Einrichtungen. Sollte der Zugang nach den Rechtsvorschriften der Russischen Föderation eingeschränkt sein, so sind in den Durchführungsübereinkünften für beide Seiten annehmbare Verfahren niederzulegen. Die Durchführungsübereinkünfte legen ferner die Verfahren für die Weitergabe von Informationen und den Umfang der weiterzugebenden Informationen fest.
- (3) Die bereitgestellte Hilfe wird durch russische Mittel ergänzt. Solche Mittel können Sachmittel oder Beiträge in anderer Form zur Durchführung von Projekten im Rahmen des MNEPR sein.

Article 7.

Claims, legal proceedings and indemnification

- 1. This Agreement is supplemented by a Protocol containing provisions on claims, legal proceedings and indemnification in respect of claims against Contributors and their personnel or contractors, subcontractors, consultants, suppliers or subsuppliers of equipment, goods and services at any tier and their personnel, for any loss or damage of whatsoever nature arising from activities undertaken pursuant to this Agreement.
- 2. The Protocol and its Annex shall not apply to any Party that does not become a party to the Protocol.
- 3. Any Party that does not become a party to the Protocol may conclude with the Russian Party a separate agreement covering claims, legal proceedings and indemnification in respect of claims for any loss or damage of whatsoever nature arising from activities undertaken pursuant to this Agreement.

Article 8.

Use and retransfer of Assistance

- 1. Unless the written consent of the Contributor has first been obtained, the Recipient shall not transfer title to, or possession of, any Assistance provided pursuant to this Agreement to any entity, other than an officer, employee or agent of that Contributor or that Recipient and shall not permit the use of such Assistance for purposes other than those for which it has been furnished.
- 2. The Russian Party shall take all reasonable measures within its power to ensure the security of, ensure the appropriate use of, and prevent the unauthorised transfer of Assistance provided pursuant to this Agreement.

Article 9.

Exemption from taxes or similar charges

1. The Russian Party shall exempt Assistance provided under this Agreement from customs duties, profits taxes, other taxes and similar charges. The Russian Party shall take all necessary steps to ensure that no local or regional taxes are levied on Assistance provided under this Agreement. These steps will include the provision of letters from competent local and/or regional authorities confirming that no taxes will be levied on Assistance provided under this Agreement. Such letters of confirmation covering localities and

Article 7.

Actions en justice, procédures judiciaires et indemnisation

- 1. Le présent Accord est complété par un Protocole fixant les dispositions applicables aux actions en justice et procédures judiciaires ainsi qu'à l'indemnisation afférente aux actions intentées à l'encontre des Contributeurs et de leur personnel ou de leurs contractants, sous-contractants, consultants, fournisseurs directs ou indirects d'équipements, de biens ou de services, à quelque niveau que ce soit, et de leur personnel, pour toutes pertes ou dommages de quelque nature que ce soit découlant d'activités entreprises au titre du présent Accord.
- 2. Le Protocole et son Annexe ne s'appliquent pas à une Partie qui ne devient pas partie au Protocole.
- 3. Toute Partie qui ne devient pas partie au Protocole peut conclure avec la Partie russe un arrangement distinct relatif aux actions en justice et procédures judiciaires et à l'indemnisation afférente aux actions intentées pour toutes pertes ou dommages, de quelque nature que ce soit, découlant d'activités entreprises au titre du présent Accord.

Article 8.

Usage et re-transfert de l'Assistance

- 1. A moins d'avoir obtenu au préalable l'accord écrit du Contributeur, le Bénéficiaire ne peut transférer de droits d'usage ou de propriété sur toute Assistance fournie au titre du présent Accord à aucune entité autre qu'un fonctionnaire, employé ou agent dudit Contributeur ou dudit Bénéficiaire, et ne peut autoriser l'utilisation de cette Assistance à des fins autres que celles pour lesquelles elle a été fournie
- 2. La Partie russe prend toute mesure raisonnable en son pouvoir afin d'assurer la sécurité et l'utilisation appropriée de l'Assistance fournie au titre du présent Accord, et d'en éviter le transfert non autorisé.

Article 9.

Exemption d'impôts ou de taxes analogues

1. La Partie russe exempte de droits de douanes, d'impôts sur les bénéfices, d'autres impôts et de taxes analogues l'Assistance fournie au titre du présent Accord. Elle prend toutes les mesures nécessaires pour assurer que l'Assistance fournie en vertu du présent Accord ne soit soumise à aucun impôt local ou régional. Ces mesures incluent notamment la fourniture de lettres émanant des autorités locales et/ou régionales compétentes confirmant qu'aucun impôt ne sera prélevé sur l'Assistance fournie en vertu du présent Accord. Ces

Artikel 7

Ansprüche, rechtliche Verfahren und Haftungsfreistellung

- (1) Dieses Übereinkommen wird durch ein Protokoll ergänzt, das Bestimmungen zu Ansprüchen, rechtlichen Verfahren und Haftungsfreistellung in Bezug auf Ansprüche gegen Hilfe Leistende und ihr Personal beziehungsweise ihre Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, Berater, Lieferanten oder Unterlieferanten von Ausrüstung, Gütern und Dienstleistungen auf jeder Ebene sowie ihr Personal aufgrund von Verlusten oder Schäden jeder Art enthält, die aus Tätigkeiten im Rahmen dieses Übereinkommens entstehen.
- (2) Das Protokoll und seine Anlage gelten nur für Vertragsparteien, die auch Vertragsparteien des Protokolls sind.
- (3) Jede Vertragspartei, die nicht Vertragspartei des Protokolls ist, kann mit der russischen Vertragspartei eine gesonderte Vereinbarung über Ansprüche, rechtliche Verfahren und Haftungsfreistellung in Bezug auf Ansprüche aufgrund von Verlusten oder Schäden jeder Art treffen, die aus Tätigkeiten im Rahmen dieses Übereinkommens entstehen.

Artikel 8

Verwendung und Weiterleitung von Hilfe

- (1) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Hilfe Leistenden darf der Empfänger der Hilfe Eigentums- oder Besitzrechte an einer im Rahmen dieses Übereinkommens geleisteten Hilfe ausschließlich Beamten, Bediensteten oder Bevollmächtigten des Hilfe Leistenden oder seinen eigenen Beamten, Bediensteten oder Bevollmächtigten übertragen, und er untersagt die Nutzung solcher Hilfe für andere Zwecke als die, für die sie geleistet wurde.
- (2) Die russische Vertragspartei führt im Rahmen des ihr Möglichen alle geeigneten Maßnahmen durch, um die Sicherheit und die angemessene Verwendung der im Rahmen dieses Übereinkommens geleisteten Hilfe zu gewährleisten sowie ihre unerlaubte Weiterleitung zu verhindern.

Artikel 9

Befreiung von Steuern und ähnlichen Abgaben

(1) Die russische Vertragspartei befreit die im Rahmen dieses Übereinkommens geleistete Hilfe von Zöllen, Gewinnsteuern, anderen Steuern und ähnlichen Abgaben. Die russische Vertragspartei unternimmt alle erforderlichen Schritte, um sicherzustellen, dass für im Rahmen dieses Übereinkommens geleistete Hilfe keine kommunalen beziehungsweise regionalen Steuern erhoben werden. Zu solchen Schritten gehört auch die Bereitstellung von Schreiben zuständiger kommunaler beziehungsweise regionaler Behörden, die

regions where projects under this Agreement will be carried out shall be deposited with at least one of the Depositaries before the start of implementation of the projects.

2. The Russian Party shall exempt

remuneration to foreign natural persons

and to Russian citizens not ordinarily resi-

dent in the Russian Federation for work

undertaken and services performed by

such persons for the implementation of

Assistance under this Agreement from

income tax, social security tax contribu-

tions, and similar charges within the terri-

tory of the Russian Federation. With regard

to remuneration exempted by this para-

graph, the Russian Party shall not have

any obligations in terms of any charges

and payments to the persons indicated in

this paragraph, at the expense of the

social security system or any other gov-

ernment funds.

- lettres de confirmation, couvrant les localités et les régions où seront exécutés des projets relevant du présent Accord, sont déposées auprès de l'un au moins des Dépositaires avant le début de la mise en œuvre de ces projets.
- 2. La Partie russe exempte d'impôts sur le revenu, de cotisations de sécurité sociale et de toutes taxes analogues, sur le territoire de la Fédération de Russie, les rémunérations perçues par des personnes physiques étrangères et des ressortissants russes ne résidant pas habituellement en Fédération de Russie, au titre des travaux et prestations de services effectués par eux pour la mise en œuvre de l'Assistance au titre du présent Accord. Concernant les rémunérations ainsi exemptées, la Partie russe n'assume, au titre du système de sécurité sociale ou tout autre fond gouvernemental, aucune obligation de prise en

charge de contributions ou de paiements

au bénéfice des personnes mentionnées

dans le présent paragraphe.

- 3. The Contributing Parties and their personnel, their contractors, subcontractors, suppliers and subsuppliers may import into, and export out of, the Russian Federation equipment, supplies, materials or services required to implement this Agreement. In addition to the provisions regarding Assistance, temporary importation and exportation shall not be subject to customs duties, license fees, undue restrictions, taxes or similar charges.
- 4. In addition to the preceding paragraphs, persons and entities participating in the implementation of the programmes in the framework of this Agreement within the territory of the Russian Federation are entitled to exemption from value added tax and other charges with regard to equipment and goods purchased within the territory of the Russian Federation for the implementation of the projects or the programmes in the framework of this Agreement, as well as works done and services rendered within the territory of the Russian Federation.
- 5. Imposition of taxation shall be regarded as a valid reason for suspension or termination of an Assistance project, or not to initiate an Assistance project.
- 6. The Russian Party shall be responsible for procedures ensuring the implementation of this Article. Necessary certificates shall be issued by the relevant competent authority.

- 3. Les Contributeurs et leur personnel, leurs contractants, leurs sous-contractants et fournisseurs directs et indirects, peuvent importer en Fédération de Russie et en exporter les équipements, fournitures, matériels et services nécessaires à la mise en œuvre du présent Accord. Outre les dispositions concernant l'Assistance, l'importation et l'exportation temporaires ne sont soumises à aucun droit de douane, redevance, impôt ou taxe analogue, ni restriction injustifiée.
- 4. Outre les dispositions des paragraphes précédents, les personnes et entités qui participent à la mise en œuvre des programmes dans le cadre du présent Accord sur le territoire de la Fédération de Russie sont exemptées de la taxe sur la valeur ajoutée et autres taxes, au titre des équipements et des biens acquis sur le territoire de la Fédération de Russie pour la mise en œuvre de projets ou de programmes dans le cadre du présent Accord, ainsi qu'au titre des travaux et des prestations de services effectués sur le territoire de la Fédération de Russie.
- 5. Toute imposition ou taxation est considérée comme un motif valable pour suspendre un projet d'Assistance, y mettre fin ou ne pas l'engager.
- 6. La Partie russe a la responsabilité de mettre en œuvre les procédures assurant le respect des dispositions de cet article. Les certificats nécessaires sont délivrés par l'autorité compétente appropriée.

- bestätigen, dass im Rahmen dieses Übereinkommens geleistete Hilfe nicht besteuert wird. Solche Bestätigungsschreiben, die für Kommunen und Regionen gelten, wo Projekte im Rahmen dieses Übereinkommens durchgeführt werden, sind vor Beginn der Durchführung der Projekte bei mindestens einem der Verwahrer zu hinterlegen.
- (2) Die russische Vertragspartei befreit die für Arbeiten und Dienstleistungen zur Durchführung von Hilfe im Rahmen dieses Übereinkommens gezahlten Vergütungen ausländischer natürlicher Personen und russischer Staatsangehöriger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Russischen Föderation haben, im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation von der Einkommensteuer, von Sozialversicherungsbeiträgen und ähnlichen Abgaben. In Bezug auf die nach diesem Absatz von der Besteuerung ausgenommenen Vergütungen ist die russische Vertragspartei von allen Verpflichtungen zur Zahlung von Abgaben und anderen Leistungen an die in diesem Absatz genannten Personen, die zu Lasten des Sozialversicherungssystems oder anderer staatlicher Mittel gehen würden, befreit.
- (3) Die Hilfe Leistenden und ihr Personal, ihre Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, Lieferanten und Unterlieferanten dürfen Ausrüstung, Zulieferungen, Material oder Dienstleistungen, die zur Durchführung dieses Übereinkommens benötigt werden, in die Russische Föderation einführen und aus ihr ausführen. Zusätzlich zu den die Hilfe betreffenden Bestimmungen werden für vorübergehende Ein- und Ausfuhren keine Zölle, Genehmigungsgebühren, Steuern oder ähnliche Abgaben erhoben und keine unangemessenen Beschränkungen auferlegt.
- (4) In Ergänzung der vorstehenden Absätze sind natürliche und juristische Personen, die an der Durchführung der Programme im Rahmen dieses Übereinkommens im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation mitwirken, von der Mehrwertsteuer und anderen Abgaben in Bezug auf Ausrüstung und Güter, die im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation zur Durchführung von Projekten oder Programmen im Rahmen dieses Übereinkommens erworben werden, sowie in Bezug auf Arbeiten und Dienstleistungen, die im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation erbracht werden, befreit.
- (5) Die Erhebung von Steuern wird als hinreichender Grund betrachtet, ein Hilfsprojekt auszusetzen oder zu beenden beziehungsweise gar nicht erst einzuleiten.
- (6) Die russische Vertragspartei ist für die Verfahren verantwortlich, die die Durchführung dieses Artikels gewährleisten. Die erforderlichen Bescheinigungen werden von der jeweils zuständigen Behörde ausgestellt.

Article 10.

Accounts, audits and examinations

- 1. Each Recipient shall maintain proper accounts of all Assistance funding received from Contributors, and furnish such accounts, together with full supporting documentation, to the Contributor or Contributors concerned at regular intervals, as specified in the relevant Implementing Agreement or as otherwise agreed.
- 2. Upon request, representatives of a Contributor shall have the right, within sixty days of making the request, to examine the use of any Assistance provided by that Contributor in accordance with this Agreement, at sites of their location or use if possible, and shall have the right to audit and examine any and all related records or documentation for a period of seven years after the completion or early termination of the project in question, unless another period is specified in the Implementing Agreement. The practical details of such audits and examinations shall be set out in the Implementing Agreements.

Article 11. Intellectual property

The Parties shall provide in Implementing Agreements, as appropriate, effective protection and allocation of rights to intellectual property transmitted or created under this Agreement.

Article 12.

Status of personnel and entry and exit of personnel

- 1. The Russian Party shall facilitate the entry and exit of employees of the Contributing Parties to this Agreement and their personnel and contractors, subcontractors, consultants, suppliers and subsuppliers and their personnel into and out of the territory of the Russian Federation for the purpose of carrying out activities in accordance with this Agreement.
- 2. The Russian Party shall accredit military and civilian personnel of the Contributing Parties, including employees of the Commission of the European Communities present in the territory of the Russian Federation in order to carry out activities related to the provision of Assistance under this Agreement, as administrative and technical personnel of the respective diplomatic missions, the mission of the Commission of the European Communities and the missions of intergovernmental organisations, in the Russian Federation. After entry into force of this Agreement, the

Article 10.

Comptabilité, vérification et examen des comptes

- 1. Chacun des Bénéficiaires doit tenir une comptabilité appropriée de l'ensemble du financement de l'Assistance reçue des Contributeurs et soumettre cette comptabilité, ainsi que tous documents à l'appui, au Contributeur ou aux Contributeurs intéressé(s) à intervalles réguliers, conformément à l'Accord d'application correspondant ou à ce qui aura été convenu par ailleurs.
- 2. Les représentants d'un Contributeur ont le droit, sur demande et dans les soixante jours suivant cette demande, d'examiner l'utilisation de toute Assistance fournie par ledit Contributeur conformément au présent Accord, si possible sur les lieux où elle est fournie ou est utilisée, ainsi que le droit de vérifier et d'examiner toute pièce et tout document y afférent pendant une durée de sept ans suivant le moment où le projet considéré aura été achevé ou arrêté avant terme, à moins qu'une autre durée ne soit précisée par l'Accord d'application. Les modalités pratiques de ces vérifications et examens sont précisées dans les Accords d'application.

Article 11.

Propriété intellectuelle

Les Parties assurent dans le cadre des Accords d'application, en tant que de besoin, la protection et la répartition effectives des droits de propriété intellectuelle transmis ou créés dans le cadre du présent Accord.

Article 12.

Statut, entrée et sortie du personnel

- 1. La Partie russe facilite l'entrée sur le territoire de la Fédération de Russie et la sortie dudit territoire des agents des Contributeurs au présent Accord et de leur personnel, ainsi que des contractants, sous-contractants, consultants et fournisseurs directs et indirects et de leur personnel, afin d'exercer des activités dans le cadre du présent Accord.
- 2. La Partie russe accrédite les personnels civils et militaires des Parties contributrices, y compris les agents de la Commission des Communautés européennes, présents sur le territoire de la Fédération de Russie afin d'exercer des activités liées à la fourniture d'Assistance en vertu du présent Accord, en qualité de personnel administratif et technique des représentations diplomatiques respectives, de la représentation de la Commission des Communautés européennes et des représentations des organisations internationales en Fédération de Russie. A la suite de

Artikel 10

Buchführung sowie Buch- und Rechnungsprüfung

- (1) Jeder Empfänger der Hilfe ist zur ordnungsgemäßen Buchführung über alle erhaltenen Zahlungen Hilfe Leistender verpflichtet und stellt dem/den betreffenden Hilfe Leistenden, wie in den entsprechenden Durchführungsübereinkünften niedergelegt oder anderweitig vereinbart, in regelmäßigen Abständen die Bücher mit der gesamten Begleitdokumentation zur Verfügung.
- (2) Vertreter eines Hilfe Leistenden sind berechtigt, auf Verlangen innerhalb von sechzig Tagen die Verwendung einer von diesem Hilfe Leistenden im Rahmen des Übereinkommens geleisteten Hilfe an ihrem jeweiligen Bereitstellungs- oder Verwendungsort, wenn dies möglich ist, zu prüfen, und sie sind berechtigt, alle diesbezüglichen Belege beziehungsweise Dokumente bis zu sieben Jahre nach Fertigstellung oder vorzeitigem Ende des fraglichen Projekts, sofern nicht in der Durchführungsübereinkunft ein anderer Zeitraum genannt ist, einer Buch- und Rechnungsprüfung zu unterziehen. Die praktischen Einzelheiten solcher Buchund Rechnungsprüfungen sind in den Durchführungsübereinkünften zu regeln.

Artikel 11

Geistiges Eigentum

Die Vertragsparteien regeln gegebenenfalls in den Durchführungsübereinkünften den wirksamen Schutz und die Aufteilung der Rechte an geistigem Eigentum, das im Rahmen dieses Übereinkommens übermittelt oder geschaffen wurde.

Artikel 12

Status sowie Einund Ausreise des Personals

- (1) Die russische Vertragspartei erleichtert die Ein- und Ausreise von Bediensteten der im Rahmen dieses Übereinkommens Hilfe Leistenden sowie ihres Personals und ihrer Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, Berater, Lieferanten und Unterlieferanten und von deren Personal in das Hoheitsgebiet und aus dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation zum Zweck der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen dieses Übereinkommens.
- (2) Die russische Vertragspartei akkreditiert militärisches und ziviles Personal der Hilfe Leistenden einschließlich Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften, das sich im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation aufhält, um Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Hilfe im Rahmen dieses Übereinkommens durchzuführen, und zwar als Verwaltungs- oder technisches Personal der betreffenden diplomatischen Vertretungen, der Vertretung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Vertretungen zwischenstaatlicher Organisatio-

Parties will consult on the number of such personnel covered by this paragraph. The accreditation of such personnel shall have no effect on the number of accredited personnel permitted at Russian diplomatic missions in the Contributing Parties.

3. The Russian Party guarantees that the contractors, subcontractors, consultants, suppliers, subsuppliers and their personnel as referred to in paragraph 1 of this Article may import and re-export out of the territory of the Russian Federation all of their personal household effects as well as foodstuffs for their personal use without being liable to any customs duties, taxes, or similar charges. Duty-free import into and re-export out of the Russian Federation of one motor vehicle per family is allowed, provided that the vehicle is used only within the period of the relevant contract and is re-exported at the end of this period.

Article 13.

Settlement of disputes

Any disagreement between two or more Parties concerning the interpretation of this Agreement, or its implementation, shall be resolved through consultations. Consultations shall take place not later than three months after one of the Parties submits such a request in writing to the other Party or Parties.

Article 14.

Awarding of contracts

In the event that a Party awards a contract for the acquisition of goods and services, including construction, to implement this Agreement, such contracts shall be awarded in accordance with the laws and regulations of that Party, or such other laws and regulations as that Party may choose. Russian companies can also be used as contractors or subcontractors.

Article 15.

Modifications and amendments

- 1. Any modification or amendment to this Agreement, and any additional protocol to it, may be made by agreement among the Parties to this Agreement.
- 2. Any modification or amendment made pursuant to this Article shall be subject to ratification, acceptance or approval by all of the Parties. Modifications or amendments shall enter into force for all Parties thirty days following the date of

l'entrée en vigueur du présent Accord, les Parties se consulteront sur les effectifs des personnels visés par ce paragraphe. L'accréditation desdits personnels n'a pas d'incidence sur les effectifs du personnel accrédité autorisés pour les représentations diplomatiques russes auprès des Contributeurs.

3. La Partie russe garantit que les contractants, sous-contractants, consultants et fournisseurs directs et indirects et leur personnel mentionnés au paragraphe 1 du présent article peuvent importer sur le territoire de la Fédération de Russie et en réexporter la totalité de leurs effets personnels et les denrées alimentaires destinées à leur usage personnel sans être astreints à aucun droit de douane ni à aucun impôt ou taxe analogue. L'importation en franchise en Fédération de Russie et la réexportation en franchise d'un véhicule à moteur par famille sont autorisées, à condition que ce véhicule ne soit utilisé qu'au cours de la période couverte par le contrat approprié et qu'il soit réexporté à l'expiration de cette période.

Article 13.

Règlement des différends

Tout différend entre deux ou plusieurs Parties relatif à l'interprétation du présent Accord ou à son application sera résolu par voie de consulations. Ces consultations auront lieu au plus tard trois mois après que l'une des Parties en aura présenté la demande écrite à l'autre Partie ou aux autres Parties.

Article 14.

Attribution des marchés

Si une Partie attribue un marché d'acquisition de biens ou de services, y compris des services de construction, en vue de la mise en œuvre du présent Accord, lesdits marchés doivent être attribués conformément aux lois et règlements de cette Partie ou conformément aux autres lois et règlements qui auront pu être choisis par ladite Partie. Des sociétés russes peuvent aussi être contractants ou sous-contractants.

Article 15.

Modifications et amendements

- 1. Les Parties au présent Accord peuvent convenir de toute modification, de tout amendement du présent Accord ou de tout protocole additionnel à celui-ci.
- 2. Toute modification ou tout amendement conformément au présent article est soumis à ratification, acceptation ou approbation de l'ensemble des Parties. Les modifications ou amendements entrent en vigueur pour toutes les Parties

nen in der Russischen Föderation. Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens werden die Vertragsparteien einander bezüglich der Anzahl des von diesem Absatz betroffenen Personals konsultieren. Die Akkreditierung dieses Personals hat keine Auswirkungen auf die Anzahl des zulässigen akkreditierten Personals russischer diplomatischer Vertretungen in den Staaten der Hilfe Leistenden.

(3) Die russische Vertragspartei stellt sicher, dass die in Absatz 1 genannten Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, Berater, Lieferanten, Unterlieferanten und ihr Personal zollfrei, steuerfrei und frei von ähnlichen Abgaben ihre persönliche Habe sowie Nahrungsmittel für den persönlichen Gebrauch in das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation einführen und daraus wieder ausführen dürfen. Die zollfreie Einfuhr in die Russische Föderation und die zollfreie Wiederausfuhr von einem Kraftfahrzeug pro Familie ist gestattet, sofern das Fahrzeug nur in der jeweiligen Vertragslaufzeit verwendet und am Ende dieser Zeit wieder ausgeführt wird.

Artikel 13

Beilegung von Streitigkeiten

Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens wird durch Konsultationen beigelegt. Konsultationen finden spätestens drei Monate nachdem eine Vertragspartei ein entsprechendes schriftliches Ersuchen der oder den anderen Vertragspartei(en) unterbreitet hat, statt.

Artikel 14

Vergabe von Aufträgen

Vergibt eine Vertragspartei zur Durchführung dieses Übereinkommens einen Auftrag für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen, darunter auch Bauaufträge, so wird ein solcher Auftrag im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei beziehungsweise mit anderen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften, die diese Vertragspartei festlegt, vergeben. Auch russische Firmen können als Auftragnehmer und Unterauftragnehmer dienen.

Artikel 15

Änderungen

- (1) Eine Änderung dieses Übereinkommens oder ein Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen können durch Beschluss der Vertragsparteien vereinbart werden.
- (2) Eine Änderung dieses Übereinkommens nach diesem Artikel unterliegt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch alle Vertragsparteien. Änderungen treten für alle Vertragsparteien dreißig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte

receipt by at least one of the Depositaries of the last notification of ratification, acceptance or approval.

trente jours après la date de réception par l'un au moins des Dépositaires de la dernière des notifications de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Notifikation der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung bei mindestens einem der Verwahrer eingegangen ist.

Article 16.

Accession

- 1. This Agreement shall be open for accession by any State, inter-governmental organisation or regional economic integration organisation being subject to public international law upon invitation by the MNEPR Committee.
- 2. This Agreement shall enter into force for the acceding Party thirty days following the date of receipt by at least one of the Depositaries of the acceding Party's instrument of accession and the last of the notifications by the Parties expressing concurrence.

Article 17.

Depositaries

The Minister of Foreign Affairs of the Russian Federation and the Secretary-General of the Organisation for Economic Co-operation and Development are hereby designated as Depositaries. The Depositaries shall fulfil their duties in accordance with Article 77 of the Vienna Convention on the Law of Treaties of 23 May 1969 and shall consult each other in the fulfilment of their duties.

Article 18.

Entry into force, duration, withdrawal and termination

- 1. This Agreement shall be subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with at least one of the Depositaries. It shall enter into force on the thirtieth day following the date of receipt of such instruments from the Russian Party and from one other Signatory, and shall remain in force for a period of five years from that date. For each Signatory depositing such an instrument thereafter, this Agreement shall enter into force for it thirty days following the receipt by at least one of the Depositaries of such instrument and shall remain in force until the expiration of its original five year peri-
- 2. This Agreement shall be extended automatically for further periods of five years. Any Party may request at least one of the Depositaries at least ninety days before the expiration of the five year period to convene a meeting of the Parties to consider the termination, modification or amendment of this Agreement.
- 3. Any Party may withdraw from this Agreement upon giving ninety days written notification to at least one of the Depositaries. The MNEPR Committee shall imme-

Article 16. Adhésion

1. Le présent Accord est ouvert à l'adhésion de tout Etat et de toute organisation intergouvernementale ou organisation régionale d'intégration économique régie par le droit international public, sur

invitation du Comité du PMENR.

2. L'Accord entre en vigueur pour la partie qui y adhère trente jours après la date de réception, par l'un au moins des Dépositaires, de l'instrument d'adhésion de la partie considérée et de la dernière des notifications officielles d'acceptation des Parties.

Article 17.

Dépositaires

Le Ministre des affaires étrangères de la Fédération de Russie et le Secrétaire général de l'Organisation de coopération et de développement économiques sont désignés comme Dépositaires. Les Dépositaires exercent leurs fonctions conformément à l'article 77 de la Convention de Vienne sur le droit des traités du 23 mai 1969 et se consultent dans l'exercice de leurs fonctions.

Article 18.

Entrée en vigueur, durée, retrait et expiration

- 1. Le présent Accord est soumis à ratification, acceptation ou approbation. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation sont déposés auprès de l'un au moins des Dépositaires. L'Accord entre en vigueur trente jours après la date de réception par l'un au moins des Dépositaires desdits instruments émanant de la Fédération de Russie et d'un autre Signataire, et le demeure pour une durée de cinq ans à compter de cette date. Pour chaque Signataire déposant un tel instrument par la suite, le présent Accord entre en vigueur trente jours après la réception dudit instrument par l'un au moins des Dépositaires et demeure en vigueur jusqu'à expiration de sa durée initiale de cinq ans.
- 2. Le présent Accord est reconduit tacitement de cinq ans en cinq ans. Toute Partie peut demander à l'un au moins des Dépositaires, quatre-vingt-dix jours au moins avant l'expiration de la durée de cinq ans, de convoquer une réunion des Parties afin d'examiner la reconduction, la modification ou l'amendement du présent Accord.
- 3. Toute Partie peut se retirer du présent Accord quatre-vingt-dix jours après notification écrite adressée à l'un au moins des Dépositaires. Le Comité du PMENR

Artikel 16

Beitritt

- (1) Dieses Übereinkommen steht nach Einladung durch den MNEPR-Ausschuss jedem Staat, jeder zwischenstaatlichen Organisation und jeder Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Völkerrechtssubjekte sind, zum Beitritt offen.
- (2) Dieses Übereinkommen tritt für die beitretende Vertragspartei dreißig Tage nach Eingang ihrer Beitrittsurkunde bei mindestens einem der Verwahrer sowie nach Eingang der letzten der Zustimmung ausdrückenden Notifikationen der Vertragsparteien bei mindestens einem der Verwahrer in Kraft.

Artikel 17

Verwahrer

Hiermit werden der Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation und der Generalsekretär der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung als Verwahrer benannt. Die Verwahrer nehmen ihre Aufgaben im Einklang mit Artikel 77 des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge wahr und konsultieren einander bezüglich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Artikel 18

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Rücktritt und Kündigung

- (1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden sind bei mindestens einem der Verwahrer zu hinterlegen. Es tritt am dreißigsten Tag in Kraft, nachdem eine solche Urkunde von der russischen Vertragspartei und von einem anderen Unterzeichner eingegangen ist, und bleibt von dem Tag an für einen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft. Für ieden Unterzeichner. der danach eine solche Urkunde hinterlegt, tritt dieses Übereinkommen dreißig Tage nach Eingang dieser Urkunde bei mindestens einem der Verwahrer in Kraft und bleibt bis zum Ablauf des ursprünglichen Fünfjahreszeitraums in Kraft.
- (2) Dieses Übereinkommen wird automatisch für jeweils fünf Jahre verlängert. Jede Vertragspartei kann mindestens 90 Tage vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums mindestens einen der Verwahrer ersuchen, eine Sitzung der Vertragsparteien einzuberufen, um die Kündigung oder Änderung dieses Übereinkommens zu erörtern.
- (3) Jede Vertragspartei kann unter Einhaltung einer Frist von neunzig Tagen nach schriftlicher Notifikation an mindestens einen der Verwahrer von diesem Überein-

diately be seized of the matter and shall make recommendations to the Parties on the further continuation of the Agreement.

- 4. The obligations under Articles 8 to 11, Article 12 first and third paragraphs, and Article 13 of this Agreement shall remain in effect regardless of any subsequent transfer of ownership of the object of co-operation, and regardless of any termination of, or withdrawal from, this Agreement, or the expiration of its validity.
- 5. Notwithstanding any termination of this Agreement, it shall continue to apply to any Implementing Agreement which the parties to such Implementing Agreement agree to continue, for the duration of such Implementing Agreement.
- 6. Where a Party withdraws from this Agreement but continues to be a Party to an Implementing Agreement, this Agreement shall continue to apply to such Party with respect to its participation in such Implementing Agreement.
- 7. This Agreement shall be applied on a provisional basis from the date of its signature.

Done at Stockholm on 21 May 2003 in the English, French and Russian languages, all texts being equally authentic, in two originals of which one shall be deposited in the archives of the Ministry of Foreign Affairs of the Russian Federation and one in the archives of the Organisation for Economic Co-operation and Development. Duly certified copies of this Agreement shall be transmitted to the Signatories and acceding Parties. In the event of any dispute or divergence in relation to this Agreement the English text shall prevail for the purposes of interpretation.

est aussitôt saisi de la question et adresse aux Parties ses recommandations quant à la poursuite de l'Accord.

- 4. Les obligations qui découlent des articles 8 à 11, de l'article 12, paragraphes 1 et 3 et de l'article 13 du présent Accord demeurent en vigueur indépendamment de tout transfert ultérieur de droits de propriété portant sur l'objet de la coopération et indépendamment de toute résiliation ou de tout retrait du présent Accord, ou de l'expiration de sa validité.
- 5. Nonobstant toute résiliation ou expiration du présent Accord, ses dispositions continuent à s'appliquer à tout Accord d'application dont les Parties conviennent de poursuivre l'exécution, et ce pour la durée dudit Accord d'application.
- 6. Lorsqu'une Partie se retire du présent Accord tout en restant partie à un Accord d'application, les dispositions du présent Accord continuent de s'appliquer à cette Partie en ce qui concerne sa participation audit Accord d'application.
- 7. Le présent Accord est d'application, à titre provisoire, dès sa date de signature.

Fait à Stockholm le 21 mai 2003 en langues anglaise, française et russe, tous les textes faisant également foi, en deux exemplaires originaux dont l'un est déposé dans les archives du Ministère des affaires étrangères de la Fédération de Russie et l'autre dans les archives de l'Organisation de coopération et de développement économiques. Des copies dûment certifiées du présent Accord sont adressées aux Signataires et Parties qui adhèrent. En cas de différend ou de divergence d'interprétation relatifs au présent Accord, le texte anglais prévaudra aux fins d'interprétation

- kommen zurücktreten. Der MNEPR-Ausschuss befasst sich unverzüglich mit dieser Angelegenheit und gibt den Vertragsparteien Empfehlungen zur Fortführung des Übereinkommens.
- (4) Die Verpflichtungen nach den Artikeln 8 bis 11, Artikel 12 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 13 dieses Übereinkommens bleiben ungeachtet jeder späteren Eigentumsübertragung des Gegenstands der Zusammenarbeit sowie ungeachtet der Beendigung dieses Übereinkommens oder des Rücktritts von diesem Übereinkommen beziehungsweise des Ablaufs seiner Geltungsdauer in Kraft.
- (5) Unbeschadet jeder Beendigung dieses Übereinkommens gilt es für jede Durchführungsübereinkunft, deren Fortführung die daran beteiligten Vertragsparteien beschließen, fort, und zwar für die Dauer dieser Durchführungsübereinkunft.
- (6) Tritt eine Vertragspartei von diesem Übereinkommen zurück, bleibt aber Vertragspartei einer Durchführungsübereinkunft, so gilt dieses Übereinkommen für diese Vertragspartei im Hinblick auf ihre Beteiligung an der Durchführungsübereinkunft fort.
- (7) Dieses Übereinkommen wird vom Tag seiner Unterzeichnung an auf vorläufiger Grundlage angewendet.

Geschehen zu Stockholm am 21. Mai 2003 in zwei Urschriften in englischer, französischer und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; eine Urschrift wird im Archiv des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation und eine im Archiv der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hinterlegt. Gehörig beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens werden den Unterzeichnern und den beitretenden Vertragsparteien übermittelt. Im Falle einer Streitigkeit oder Meinungsverschiedenheit hinsichtlich dieses Übereinkommens ist für die Zwecke der Auslegung der englische Wortlaut maßgeblich.

Protokoll

zu Ansprüchen, rechtlichen Verfahren und Haftungsfreistellung zum Rahmenübereinkommen über ein mehrseitiges Nuklear- und Umweltprogramm in der Russischen Föderation

Protocol

on claims, legal proceedings and indemnification to the Framework Agreement on a Multilateral Nuclear Environmental Programme in the Russian Federation

Protocole

à l'Accord-cadre pour un Programme multilatéral environnemental dans le domaine nucléaire en Fédération de Russie concernant les actions en justice, les procédures judiciaires et l'indemnisation

(Übersetzung)

The Government of the Kingdom of Belgium, the Government of the Kingdom of Denmark, the Government of the Republic of Finland, the Government of the French Republic, the Government of the Federal Republic of Germany, the Government of the Kingdom of the Netherlands, the Government of the Kingdom of Norway, the Government of the Kingdom of Norway, the Government of the Kingdom of Sweden, the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the European Community, and the European Atomic Energy Community (hereinafter referred to as the Parties),

Reaffirming their commitment to achieving the purposes of the Framework Agreement on a Multilateral Nuclear Environmental Programme in the Russian Federation signed on 21 May 2003 (hereinafter referred to as "the Agreement");

Convinced of the need to establish provisions ensuring that claims against the Contributing Parties and their personnel or contractors, subcontractors, consultants, suppliers or subsuppliers of equipment, goods or services at any tier and their personnel, for any loss or damage of whatsoever nature arising from activities undertaken pursuant to the Agreement are not brought by a third party, are indemnified by the Russian Party;

Le Gouvernement du Royaume de Belgique, le Gouvernement du Royaume du Danemark, le Gouvernement de la République de Finlande, le Gouvernement de la République Française, le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne, le Gouvernement du Royaume des Pays-Bas, le Gouvernement du Royaume de Norvège, le Gouvernement de la Fédération de Russie, le Gouvernement du Royaume de Suède, le Gouvernement du Rovaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord, la Communauté Européenne, et la Communauté Européenne de l'Énergie Atomique (ci-aprés dénommés les Parties),

Réaffirmant leur engagement de réaliser les objectifs de l'Accord-cadre pour un Programme multilatéral environnemental dans le domaine nucléaire en Fédération de Russie (ci-après dénommé «l'Accord») signé le 21 mai 2003;

Convaincues de la nécessité d'arrêter des dispositions afin qu'aucune action à l'encontre des Contributeurs et de leur personnel, ou de leurs contractants, souscontractants, consultants, fournisseurs directs ou indirects d'équipements, de biens ou de services à quelque niveau que ce soit et de leur personnel, au titre de toutes pertes ou dommages de quelque nature que ce soit découlant d'activités entreprises en vertu de l'Accord, ne soit intentée par la Partie russe ou que, si des actions sont intentées par une tierce partie, elles soient indemnisées par la Partie russe,

Die Regierung des Königreichs Belgien, die Regierung des Königreichs Dänemark, Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die Regierung der Republik Finnland, die Regierung der Französischen Republik, die Regierung des Königreichs der Niederlande, die Regierung des Königreichs Norwegen, die Regierung der Russischen Föderation, die Regierung des Königreichs Schweden, die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die Europäische Gemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft (im Folgenden als "Vertragsparteien" bezeichnet) -

in Bekräftigung ihres Eintretens für die Erreichung der Ziele des am 21. Mai 2003 unterzeichneten Rahmenübereinkommens über ein mehrseitiges Nuklear- und Umweltprogramm in der Russischen Föderation (im Folgenden als "Übereinkommen" bezeichnet),

überzeugt von der Notwendigkeit, Regelungen zu treffen, die sicherstellen, dass Ansprüche gegen Hilfe Leistende und ihr Personal beziehungsweise ihre Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, Berater, Lieferanten oder Unterlieferanten von Ausrüstung, Gütern oder Dienstleistungen auf jeder Ebene sowie deren Personal aufgrund von Verlusten oder Schäden jeder Art, die aus Tätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens entstehen, nicht von der Russischen Vertragspartei geltend gemacht werden und dass, falls sie von Dritten geltend gemacht werden, die Russische Vertragspartei die Haftung bezüglich solcher Ansprüche übernimmt -

Have agreed as follows:

sont convenues de ce qui suit:

sind wie folgt übereingekommen:

Article 1

- 1. The definitions contained in Article 2 of the Agreement shall apply to this Protocol as fully and effectively as if they were set forth in full herein.
- 2. For the purposes of this Protocol, the following terms shall have the following meanings:

Nuclear Incident:

Any occurrence or series of occurences having the same origin which causes Nuclear Damage.

Nuclear Damage:

- (i) loss of life, any personal injury or any loss of, or damage to, property which arises out of or results from the radioactive properties or a combination of radioactive properties with toxic, explosive or other hazardous properties of nuclear fuel or radioactive products or waste in, or of nuclear material coming from, originating in, or sent to, a nuclear installation;
- (ii) any other loss or damage so arising or resulting if and to the extent that the law of the competent court so provides; and
- (iii) if the law of the State in which the nuclear installation of the liable operator is situated so provides, loss of life, any personal injury or any loss of, or damage to, property which arises out of or results from other ionising radiation emitted by any other source of radiation inside a nuclear installation.
- 3. For the purposes of this Protocol, whenever both Nuclear Damage and damage other than Nuclear Damage have been caused by a Nuclear Incident, or jointly by a Nuclear Incident and one or more other occurrences, such other damage shall, to the extent that it is not reasonably separable from the Nuclear Damage, be deemed, for the purposes of this Protocol, to be Nuclear Damage caused by that Nuclear Incident.

Article 2

1. With the exception of claims for injury or damage against individuals arising from omissions or acts of such individuals done with intent to cause injury or damage, the Russian Party shall bring no claims or legal proceedings of any kind against the Contributors and their personnel or contractors, subcontractors, consultants, suppliers or subsuppliers of equipment, goods or services at any tier and their personnel, for any loss or dam-

Article 1

- 1. Les définitions énoncées à l'article 2 de l'Accord s'appliquent au présent Protocole aussi pleinement que si elles y étaient énoncées dans leur intégralité.
- 2. Aux fins du présent Protocole, les termes suivants ont le sens défini ci-après:

Accident nucléaire:

Tout fait ou toute succession de faits de même origine qui cause un Dommage nucléaire.

Dommage nucléaire:

- (i) tout décès, tout dommage aux personnes, toute perte de biens ou tout dommage aux biens, qui provient ou résulte des propriétés radioactives ou d'une combinaison de ces propriétés et des propriétés toxiques, explosives ou autres propriétés dangereuses d'un combustible nucléaire, de produits ou déchets radioactifs se trouvant dans une installation nucléare ou de matières nucléaires qui proviennent d'une installation nucléaire, en émanent ou y sont envoyées;
- (ii) toute autre perte ou dommage ainsi provoqué, dans le cas et dans la mesure où le droit du tribunal compétent le prévoit;
- (iii) si le droit de l'Etat où se trouve l'installation nucléaire de l'opérateur responsable le prévoit, tout décès, tout dommage aux personnes, toute perte de biens ou tout dommage aux biens, qui provient ou qui résulte de tout rayonnement ionisant émis par toute autre source de rayonnement se trouvant dans une installation nucléaire.
- 3. Aux fins du présent Protocole, dans les cas où, en sus de Dommages nucléaires, des dommages autres que nucléaires sont causés par un Accident nucléaire ou conjointement par un Accident nucléaire et un ou plusieurs autres événements, ces autres dommages sont réputés, aux fins du présent Protocole, dans la mesure où ils ne peuvent être raisonnablement dissociés des Dommages nucléaires, constituer des Dommages nucléaires causés par ledit Accident nucléaire.

Article 2

1. A l'exception des actions intentées, au titre de lésions ou de dommages, à l'encontre d'individus, du fait d'actes ou d'omissions desdits individus commis dans l'intention de provoquer les lésions ou dommages, la Partie russe n'intente aucune action ou procédure judiciaire d'aucune sorte à l'encontre des Contributeurs et de leur personnel, ou de leurs contractants, sous-contractants, consultants, fournisseurs directs ou indirects d'équipe-

Artikel 1

- (1) Die in Artikel 2 des Übereinkommens enthaltenen Begriffsbestimmungen gelten in vollem Umfang auch für dieses Protokoll.
- (2) Für die Zwecke dieses Protokolls haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

nukleares Ereignis:

ein einen nuklearen Schaden verursachendes Geschehnis oder eine Abfolge solcher Geschehnisse desselben Ursprungs;

nuklearer Schaden:

- i) die Tötung oder Körperverletzung eines Menschen und der Verlust oder die Beschädigung von Sachen, wenn der Schaden von den radioaktiven Eigenschaften oder einer Verbindung dieser Eigenschaften mit giftigen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Erzeugnissen oder Abfällen, die sich in einer Kernanlage befinden, oder von Kernmaterial, das von einer Kernanlage kommt, in ihr seinen Ursprung hat oder an sie gesandt wird, herrührt oder sich daraus ergibt;
- sonstige Verluste oder Schäden, die auf diese Weise verursacht werden, wenn und soweit das Recht des zuständigen Gerichts dies vorsieht;
- iii) die Tötung oder Körperverletzung eines Menschen und der Verlust oder die Beschädigung von Sachen, wenn der Schaden von einer ionisierenden Strahlung aus einer anderen, in einer Kernanlage befindlichen Strahlenquelle herrührt oder sich daraus ergibt, sofern das Recht des Staates, in dem die Kernanlage des schadenersatzpflichtigen Betreibers liegt, dies vorsieht.
- (3) Wird sowohl ein nuklearer Schaden als auch ein nichtnuklearer Schaden durch ein nukleares Ereignis oder gemeinsam durch ein nukleares Ereignis und ein oder mehrere andere Ereignisse verursacht, so gilt dieser andere Schaden, soweit er sich von dem nuklearen Schaden nicht hinreichend sicher trennen lässt, für die Anwendung dieses Protokolls als ein durch das nukleare Ereignis verursachter nuklearer Schaden.

Artikel 2

(1) Mit Ausnahme von Ansprüchen aus Personen- oder Sachschäden, die gegen natürliche Personen aufgrund von in Schädigungsabsicht begangenen Handlungen oder Unterlassungen dieser Personen geltend gemacht werden, macht die Russische Vertragspartei gegen Hilfe Leistende und ihr Personal beziehungsweise ihre Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, Berater, Lieferanten oder Unterlieferanten von Ausrüstung, Gütern oder Dienstleis-

age of whatsoever nature, including but not limited to personal injury, loss of life, direct, indirect and consequential damage to property owned by the Russian Federation arising from activities undertaken pursuant to the Agreement. This paragraph shall not apply to the enforcement of the express provisions of a contract.

- 2. With the exception of claims for Nuclear Damage against individuals arising from omissions or acts of such individuals done with intent to cause damage, the Russian Party shall provide for the adequate legal defence of and indemnify, and shall bring no claims or legal proceedings against the Contributors and their personnel, or any contractors, subcontractors, consultants, suppliers, or subsuppliers of equipment, goods or services at any tier and their personnel in connection with third-party claims, in any court or forum, arising from activities undertaken pursuant to the Agreement, for Nuclear Damage occurring within or outside the territory of the Russian Federation, that results from a Nuclear Incident occurring within the territory of the Russian Federation.
- 3. Upon request by a Party, the Russian Party or its authorised representative shall issue an indemnity confirmation letter to any contractor, subcontractor, consultant, supplier or subsupplier confirming the provisions of this Protocol. A standard form of such Indemnity Confirmation Letter is enclosed as an integral part of this Protocol.
- 4. The Parties may consult as appropriate, on claims and proceedings under this Article.
- 5. Any payments related to the indemnification in paragraph 2 of this Article shall be made promptly and shall be freely transferable to the beneficiary in its national currency.
- 6. Contributors, contractors, subcontractors, consultants, suppliers or subsuppliers of equipment, goods or services at any tier and their personnel may refer any dispute concerning the implementation of obligations under this Article to arbitration in accordance with UNCITRAL Arbitration Rules, if such dispute has not been resolved amicably within ninety days of its submission to the Russian Party. Any arbitration award shall be final and binding on the parties to the dispute.

- ments, de biens ou de services à quelque niveau que ce soit et de leur personnel, au titre de pertes ou de dommages de quelque nature que ce soit, y compris mais non exclusivement les lésions corporelles, le décès et les dommages directs, indirects et subséquents causés aux biens possédés par la Fédération de Russie, du fait d'activités entreprises en vertu de l'Accord. Le présent paragraphe ne s'applique pas à la mise en œuvre des dispositions expressément prévues par un contrat.
- 2. A l'exception des actions intentées. au titre de Dommages nucléaires, à l'encontre d'individus, du fait d'actes ou d'omissions desdits individus commis dans l'intention de provoquer les dommages, la Partie russe fait en sorte que les Contributeurs et leur personnel, ou tous contractants, sous-contractants, consultants, fournisseurs directs ou indirects d'équipements, de biens ou de services à quelque niveau que ce soit et leur personnel disposent d'une défense en justice appropriée, veille à les indemniser et n'intente aucune action ou procédure judiciaire à leur encontre, en connexion avec toutes actions intentées par des tierces parties, devant tout tribunal ou toute instance. du fait d'activités entreprises en vertu de l'Accord, au titre de tout Dommage nucléaire subi sur le territoire de la Fédération de Russie ou hors de ce territoire et résultant d'un Accident nucléaire survenu sur le territoire de la Fédération de Russie.
- 3. A la demande d'une Partie, la Partie russe ou son représentant habilité délivre une lettre de confirmation d'indemnisation à tout contractant, sous-contractant, consultant ou fournisseur direct ou indirect, confirmant les dispositions du présent Protocole. Un modèle de ladite Lettre de confirmation d'indemnisation est joint au présent Protocole dont il forme partie intégrante.
- 4. Les Parties peuvent se consulter, en tant que de besoin, sur les actions en justice et procédures relevant du présent article
- 5. Tout versement relatif à l'indemnisation mentionnée au paragraphe 2 du présent article est effectué promptement et est librement transférable au Bénéficiaire dans sa monnaie nationale.
- 6. Les Contributeurs, contractants, sous-contractants, consultants et fournisseurs directs ou indirects d'équipements, de biens ou de services à quelque niveau que ce soit et leur personnel peuvent soumettre à l'arbitrage tout différend relatif à l'exécution des obligations découlant du présent article, conformément au Règlement d'arbitrage de la CNUDCI, si ce différend n'a pas été résolu à l'amiable dans les quatre-vingt-dix jours suivant sa soumission à la Partie russe. Toute sentence arbitrale est définitive et s'impose aux parties au différend.

- tungen auf jeder Ebene sowie deren Personal keinerlei Ansprüche geltend oder rechtliche Verfahren anhängig, die sich aus Verlusten oder Schäden jeder Art ableiten, darunter, ohne darauf beschränkt zu sein, Schäden an Leben und Gesundheit, direkte, indirekte und Folgeschäden an Vermögenswerten im Besitz der Russischen Föderation, die aus Tätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens entstehen. Dieser Absatz gilt nicht für die Vollstreckung ausdrücklicher Bestimmungen eines Vertrags.
- (2) Mit Ausnahme von Ansprüchen aus nuklearen Schäden, die gegen natürliche Personen aufgrund von in Schädigungsabsicht begangenen Handlungen oder Unterlassungen dieser Personen geltend gemacht werden, macht die Russische Vertragspartei für nukleare Schäden, die innerhalb oder außerhalb des Hoheitsgebiets der Russischen Föderation infolge eines im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation eingetretenen nuklearen Ereignisses entstehen, im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter, die aus Tätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens entstehen, vor keinem Gericht oder anderem Forum gegen Hilfe Leistende und ihr Personal beziehungsweise ihre Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, Berater, Lieferanten oder Unterlieferanten von Ausrüstung, Gütern oder Dienstleistungen auf jeder Ebene sowie deren Personal Ansprüche geltend oder rechtliche Verfahren anhängig und sorgt für ihre angemessene rechtliche Verteidigung und Schadloshaltung.
- (3) Auf Antrag einer Vertragspartei stellt die Russische Vertragspartei oder ihr bevollmächtigter Vertreter jedem Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, Berater, Lieferanten oder Unterlieferanten eine Haftungsfreistellungserklärung aus, in der der Inhalt dieses Protokolls bestätigt wird. Ein Muster einer solchen Haftungsfreistellungserklärung ist als Anlage Bestandteil dieses Protokolls.
- (4) Die Vertragsparteien k\u00f6nnen einander im Hinblick auf Anspr\u00fcche und Verfahren nach diesem Artikel soweit erforderlich konsultieren.
- (5) Alle Zahlungen betreffend die Schadloshaltung nach Absatz 2 sind rasch zu leisten und müssen an den Empfänger in seine nationale Währung frei transferiert werden können.
- (6) Hilfe Leistende, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, Berater, Lieferanten oder Unterlieferanten von Ausrüstung, Gütern oder Dienstleistungen auf jeder Ebene sowie ihr Personal können jede Streitigkeit über die Einhaltung von Verpflichtungen nach diesem Artikel an ein Schiedsgericht nach Maßgabe der UNCITRAL-Schiedsordnung verweisen, wenn diese Streitigkeit nicht innerhalb von neunzig Tagen, nachdem sie der Russischen Vertragspartei unterbreitet wurde, gütlich beigelegt ist. Jeder Schiedsspruch ist für die Streitparteien endgültig und verbindlich.

- 7. Nothing in this Article shall be construed as acknowledging the jurisdiction of any court or forum outside the Russian Federation over third-party claims to which paragraph 2 of this Article applies, except as provided for in paragraph 6 of this Article and in any other case where the Russian Federation has pledged itself to acknowledge and execute a legal decision on the basis of provisions of international agreements.
- 8. Nothing in this Article shall be construed as waiving the immunity of the Parties with respect to potential third-party claims that may be brought against any of them.

Article 3

- 1. This Protocol is open for signature by any Signatory to the Agreement.
- 2. This Protocol is subject to ratification, acceptance or approval by Signatories that are Parties to the Agreement. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with at least one of the Depositaries of the Agreement.
- 3. This Protocol shall be open to accession by any Party that has acceded to the Agreement.
- 4. Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with at least one of the Depositaries of the Agreement.
- 5. The Depositaries of this Protocol shall be the Depositaries of the Agreement and shall fulfil their duties in accordance with Article 77 of the Vienna Convention on the Law of Treaties of 23 May 1969 and shall consult each other in the fulfilment of their duties.

Article 4

1. Subject to the entry into force of the Agreement, this Protocol shall enter into force on the thirtieth day following the date of receipt by at least one of the Depositaries of the instruments of ratification, acceptance or approval referred to in Article 3.2 from the Russian Federation and from any other Signatory to this Protocol and it shall remain in force for a period of five years from that date. For each Signatory ratifying, accepting or approving thereafter, this Protocol shall enter into force for it on the thirtieth day following the receipt by at least one of the Depositaries of the instruments of ratification, acceptance or approval referred to in Article 3.2 and it shall remain in force until the expiration of its original five year period.

- 7. Aucune disposition du présent article ne saurait être interprétée comme valant reconnaissance de la compétence d'un tribunal ou d'une instance hors de la Fédération de Russie à l'égard d'actions intentées par des tierces parties et relevant du paragraphe 2 du présent article, exception faite des dispositions du paragraphe 6 du présent article et de tout autre cas dans lequel la Fédération de Russie s'est engagée à reconnaître et à exécuter une décision de justice sur la base de dispositions d'accords internationaux.
- 8. Aucune disposition du présent article ne saurait être interprétée comme valant renonciation à l'immunité des Parties à l'égard des actions susceptibles d'être intentées à l'encontre de l'une d'elles par de tierces parties.

Article 3

- 1. Le présent Protocole est ouvert à la signature de tout Signataire de l'Accord.
- 2. Le présent Protocole est soumis à ratification, à acceptation ou à approbation par les Signataires qui sont Parties à l'Accord. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation sont déposés auprès de l'un au moins des Dépositaires de l'Accord.
- 3. Le présent Protocole est ouvert à l'adhésion de toute Partie qui a adhéré à l'Accord.
- 4. L'adhésion s'effectue au moyen du dépôt d'un instrument d'adhésion auprès de l'un au moins des Dépositaires de l'Accord
- 5. Les Dépositaires du présent Protocole sont les Dépositaires de l'Accord; ils exercent leurs fonctions conformément à l'article 77 de la Convention de Vienne sur le droit des traités du 23 mai 1969, et se consultent dans l'exercice de leurs fonctions.

Article 4

1. Sous réserve de l'entrée en vigueur de l'Accord, le présent Protocole entre en vigueur trente jours après la date de réception, par l'un au moins des Dépositaires, de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation mentionné à l'article 3.2, émanant de la Fédération de Russie et de celui d'un autre Signataire du présent Protocole, et demeure en vigueur pour une durée de cinq ans à compter de cette date. Pour chacun des Signataires qui le ratifie, l'accepte ou l'approuve par la suite, il entre en vigueur trente jours après la réception, par l'un au moins des Dépositaires, de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation mentionné à l'article 3.2 et le demeure jusqu'à l'expiration de sa durée initiale de cinq ans.

- (7) Dieser Artikel darf nicht so ausgelegt werden, als erkenne er die Zuständigkeit eines Gerichts oder Forums außerhalb der Russischen Föderation für Ansprüche Dritter an, auf die Absatz 2 anwendbar ist, außer in den in Absatz 6 vorgesehenen Fällen und jedem anderen Fall, in dem sich die Russische Föderation verpflichtet hat, eine rechtliche Entscheidung auf der Grundlage internationaler Übereinkünfte anzuerkennen und zu vollstrecken.
- (8) Dieser Artikel darf nicht so ausgelegt werden, als hebe er die Immunität der Vertragsparteien im Hinblick auf potenzielle Ansprüche Dritter auf, die gegen sie vorgebracht werden können.

Artikel 3

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichner des Übereinkommens zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll steht den Unterzeichnern, die Vertragsparteien sind, zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung offen. Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bei mindestens einem der Verwahrer des Übereinkommens hinterlegt.
- (3) Dieses Protokoll steht jeder Vertragspartei, die dem Übereinkommen beigetreten ist, zum Beitritt offen.
- (4) Der Beitritt erfolgt durch die Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei mindestens einem der Verwahrer des Übereinkommens.
- (5) Die Verwahrer dieses Protokolls sind die Verwahrer des Übereinkommens, und sie nehmen ihre Aufgaben im Einklang mit Artikel 77 des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge wahr und konsultieren einander bezüglich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Artikel 4

(1) Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Übereinkommens tritt dieses Protokoll am dreißigsten Tag nach Eingang der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden der Russischen Föderation und eines anderen Unterzeichners dieses Protokolls bei mindestens einem der Verwahrer in Kraft, und es bleibt von diesem Tag an für einen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft. Für ieden Unterzeichner, der danach ratifiziert, annimmt oder genehmigt, tritt dieses Protokoll am dreißigsten Tag nach Eingang der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden bei mindestens einem der Verwahrer in Kraft, und es bleibt bis zum Ablauf des ursprünglichen Fünfjahreszeitraums in Kraft.

- 2. For each Party acceding to this Protocol, it shall enter into force for it thirty days following the receipt by at least one of the Depositaries of the instrument of accession referred to in Article 3.4 and it shall remain in force until the expiration of the original five year period mentioned in paragraph 1 of this Article.
- 3. This Protocol shall be extended automatically for further periods of five years. Any Party may request at least one of the Depositaries, at least ninety days before the expiration of the five year period, to convene a meeting of the Parties to consider the continuation, modification or amendment of this Protocol.
- 4. Any Party may withdraw from this Protocol upon giving ninety days written notification to at least one of the Depositaries. The MNEPR Committee shall immediately be seized of the matter and shall make recommendations to the Parties on the further continuation of this Protocol and the Agreement.
- 5. The obligations under this Protocol shall remain in effect regardless of any subsequent transfer of ownership of the object of co-operation, and regardless of any termination of, or withdrawal from, this Protocol or the Agreement, or the expiration of their validity.

6.

- (a) Notwithstanding any termination of this Protocol, it shall continue to apply to any Implementing Agreement which the Parties to such Implementing Agreement agree to continue, for the duration of such Implementing Agreement
- (b) Where a Party withdraws from this Protocol but continues to be a Party to an Implementing Agreement, this Protocol shall continue to apply to such Party with respect to its participation in such Implementing Agreement.

7. Where,

- (a) the Vienna Convention on Civil Liability for Nuclear Damage of 21 May 1963 (hereinafter referred to as "the Vienna Convention") and the Joint Protocol relating to the Application of the Vienna Convention and the Paris Convention of 21 September 1988 (hereinafter referred to as "the Joint Protocol") have both come into force for the Russian Federation, and
- (b) the Vienna Convention or the Paris Convention on Third Party Liability in the Field of Nuclear Energy of 29 July 1960 and the Joint Protocol have both come into force for any other Party to this Protocol,

- 2. Pour chacune des Parties adhérant au présent Protocole, celui-ci entre en vigueur trente jours après la réception par l'un au moins des Dépositaires de l'instrument d'adhésion mentionné à l'article 3.4 et le demeure jusqu'à l'expiration de la durée initiale de cinq ans mentionnée au paragraphe 1 dudit article.
- 3. Le présent Protocole est reconduit tacitement de cinq ans en cinq ans. Toute Partie peut demander à l'un au moins des Dépositaires, quatre-vingt-dix jours au moins avant l'expiration de la durée de cinq ans, de convoquer une réunion des Parties afin d'examiner la reconduction, la modification ou l'amendement du présent Protocole.
- 4. Toute Partie peut se retirer du présent Protocole quatre-vingt-dix jours après notification écrite adressée à l'un au moins des Dépositaires. Le Comité du PMENR est aussitôt saisi de la question et adresse aux Parties ses recommandations quant à la poursuite du présent Protocole et de l'Accord.
- 5. Les obligations qui découlent du présent Protocole demeurent en vigueur indépendamment de tout transfert ultérieur de droits de propriété portant sur l'objet de la coopération et indépendamment de toute résiliation ou de tout retrait du présent Protocole ou de l'Accord, ou de l'expiration de leur validité.

6.

- (a) Nonobstant toute résiliation ou expiration du présent Protocole, ses dispositions continuent à s'appliquer à tout Accord d'application dont les parties conviennent de poursuivre l'exécution, et ce pour la durée de cet Accord d'application.
- (b) Lorsqu'une Partie se retire du présent Protocole tout en restant Partie à un Accord d'application, les dispositions du présent Protocole continuent de s'appliquer à cette Partie en ce qui concerne sa participation audit Accord d'application.

7. Dès lors que

- (a) la Convention de Vienne relative à la responsabilité civile en matière de dommages nucléaires du 21 mai 1963 (ci-après, dénommée «la Convention de Vienne») et le Protocole commun du 21 septembre 1988 relatif à l'application de la Convention de Vienne et de la Convention de Paris (ci-après dénommé «le Protocole commun») seront tous deux entrés en vigueur pour la Fédération de Russie, et que
- (b) la Convention de Vienne ou la Convention de Paris sur la responsabilité civile dans le domaine de l'énergie nucléaire du 29 juillet 1960 et le Protocole commun seront tous deux entrés en vigueur pour toute autre Partie au présent Protocole,

- (2) Für jede Vertragspartei, die diesem Protokoll beitritt, tritt es dreißig Tage nach Eingang der in Artikel 3 Absatz 4 genannten Beitrittsurkunde bei mindestens einem der Verwahrer in Kraft, und es bleibt bis zum Ablauf des in Absatz 1 erwähnten ursprünglichen Fünfjahreszeitraums in Kraft.
- (3) Dieses Protokoll wird automatisch für weitere Fünfjahreszeiträume verlängert. Jede Vertragspartei kann mindestens einen der Verwahrer mindestens neunzig Tage vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums ersuchen, eine Konferenz der Vertragsparteien einzuberufen, um die Fortdauer, Modifikation oder Änderung dieses Protokolls zu erörtern.
- (4) Jede Vertragspartei kann von diesem Protokoll zurücktreten, wenn sie dies mindestens einem der Verwahrer neunzig Tage zuvor schriftlich notifiziert hat. Der MNEPR-Ausschuss befasst sich umgehend mit der Angelegenheit und gibt den Vertragsparteien Empfehlungen bezüglich der weiteren Fortdauer dieses Protokolls und des Übereinkommens.
- (5) Die Verpflichtungen nach diesem Protokoll bleiben ungeachtet späterer Eigentumswechsel des Objekts der Zusammenarbeit sowie ungeachtet jeder Kündigung dieses Protokolls oder des Übereinkommens oder jedes Rücktritts von diesem Protokoll oder dem Übereinkommen beziehungsweise des Ablaufs ihrer Gültigkeit in Kraft.

(6)

- a) Unbeschadet jeder Kündigung dieses Protokolls gilt es weiterhin für eine Durchführungsübereinkunft, wenn deren Vertragsparteien sie fortzusetzen vereinbaren, und zwar für die Geltungsdauer der betreffenden Durchführungsübereinkunft.
- b) Tritt eine Vertragspartei von diesem Protokoll zurück, bleibt jedoch Vertragspartei einer Durchführungsübereinkunft, so gilt dieses Protokoll weiterhin für die betreffende Vertragspartei im Hinblick auf ihre Teilnahme an der Durchführungsübereinkunft.

(7) Wenn

- a) das Wiener Übereinkommen vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden (im Folgenden als "Wiener Übereinkommen" bezeichnet) sowie das Gemeinsame Protokoll vom 21. September 1988 über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens (im Folgenden als "Gemeinsames Protokoll" bezeichnet) für die Russische Föderation in Kraft getreten sind und
- b) das Wiener Übereinkommen oder das Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie sowie das Gemeinsame Protokoll für eine andere Vertragspartei dieses Protokolls in Kraft getreten sind,

such other Party may, in its discretion and by notice in writing to the Russian Federation, terminate the application of Article 2.2 of this Protocol as between it and the Russian Federation with respect to any activity undertaken pursuant to the Agreement to which these instruments apply. The Russian Federation and such other Party shall each inform the other in writing of the dates upon which such instruments come into force in their respective territories.

8. This Protocol shall be applied on a provisional basis from the date of its signature

Done at Stockholm on 21 May 2003 in the English, French and Russian languages, all texts being equally authentic, in two originals of which one shall be deposited in the archives of the Ministry of Foreign Affairs of the Russian Federation and one in the archives of the Organisation for Economic Co-operation and Development. Duly certified copies of this Protocol shall be transmitted to the Signatories and acceding Parties. In the event of any dispute or divergence in relation to this Protocol the English text shall prevail for the purposes of interpretation.

ladite autre Partie pourra, à sa discrétion et moyennant notification écrite à la Fédération de Russie, mettre fin à l'application de l'article 2.2 du présent Protocole entre elle-même et la Fédération de Russie pour ce qui concerne toute activité entreprise conformément à l'Accord et régie par lesdits textes. La Fédération de Russie et ladite autre Partie s'informeront par écrit des dates auxquelles lesdits textes entrent en vigueur sur leurs territoires respectifs.

8. Le présent Protocole est d'application, à titre provisoire, dès sa date de signature.

Fait à Stockholm le 21 mai 2003 en langues anglaise, française et russe, tous les textes faisant également foi, chacun en deux originaux dont l'un est déposé dans les archives du Ministère des affaires étrangères de la Fédération de Russie et l'autre dans les archives de l'Organisation de coopération et de développement économiques. Des copies dûment certifiées du présent Protocole sont adressées aux Signataires et Parties qui adhérent. En cas de différend ou de divergence d'interprétation relatifs au présent Protocole, le texte anglais prévaudra aux fins d'interprétation.

so liegt es im Ermessen dieser anderen Vertragspartei, die Anwendung des Artikels 2 Absatz 2 des vorliegenden Protokolls im Verhältnis zur Russischen Föderation bezüglich jeder im Rahmen des Übereinkommens ausgeübten Tätigkeit, für die die genannten Übereinkünfte gelten, durch schriftliche Mitteilung an die Russische Föderation zu beenden. Die Russische Föderation und die betreffende Vertragspartei unterrichten einander schriftlich über den Zeitpunkt, zu dem die genannten Übereinkünfte in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet in Kraft treten.

(8) Dieses Protokoll wird vom Datum seiner Unterzeichnung an vorläufig angewendet.

Geschehen zu Stockholm am 21. Mai 2003 in zwei Urschriften in englischer, französischer und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; eine Urschrift wird im Archiv des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation und eine im Archiv der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hinterlegt. Gehörig beglaubigte Abschriften dieses Protokolls werden den Unterzeichnern und den beitretenden Vertragsparteien übermittelt. Im Falle einer Streitigkeit oder Meinungsverschiedenheit hinsichtlich dieses Protokolls ist für die Zwecke der Auslegung der englische Wortlaut maßgeblich.

Annex

Model of an indemnity confirmation letter to be provided by The Ministry of the Russian Federation for Atomic Energy to [Contractor]¹)

Dear Sirs,

The Government of the Russian Federation and [name of other Party] are Parties to the Framework Agreement on a Multilateral Nuclear Environmental Programme in the Russian Federation (hereinafter referred to as "the MNEPR Agreement") of 21 May 2003 to facilitate co-operation in the area of safety of spent nuclear fuel and radioactive waste in the Russian Federation. They are also Parties to the Protocol to the MNEPR Agreement on Claims, Legal Proceedings and Indemnification of 21 May 2003 (hereinafter referred to as "the Protocol").

The Ministry of the Russian Federation for Atomic Energy, acting on behalf of the Government of the Russian Federation, hereby acknowledges that [Contractor] has entered into an [Implementing Agreement/Agreement/Contract] with [Recipient] on [date] to provide Assistance for the implementation of the MNEPR Project known as [Project name]. The persons and entities identified in the attached list are the [Contractor's] personnel, subcontractors, suppliers, subsuppliers and consultants who will be providing equipment, goods or services pursuant to the [Implementing Agreement/Agreement/Contract]. [Contractor] may amend this list, from time to time, upon notification to the Ministry of the Russian Federation for Atomic Energy or its authorised representative for the implementation of the [Project name].

The Ministry of the Russian Federation for Atomic Energy, acting on behalf of the Government of the Russian Federation, confirms that in accordance with Articles 2.1 and 2.2 of the Protocol,

- a) with the exception of claims for injury or damage against individuals arising from omissions or acts of such individuals done with intent to cause injury or damage, it will bring no claims or legal proceedings of any kind against [Contractor] and its personnel or subcontractors, consultants, suppliers or subsuppliers of equipment, goods or services at any tier and their personnel identified in the attached list as amended from time to time, for any loss or damage of whatsoever nature, including but not limited to personal injury, loss of life, direct, indirect and consequential damage to property owned by the Russian Federation arising from activities undertaken pursuant to the MNEPR Agreement, it being agreed that this paragraph shall not apply to the enforcement of the express provisions of a contract; and
- b) with the exception of claims for Nuclear Damage against individuals arising from omissions or acts of such individuals done with intent to cause damage, it shall provide for the adequate legal defence of, and indemnify, and shall bring no claims or legal proceedings against [Contractor] and its personnel or any subcontractors, consultants, suppliers, or subsuppliers of equipment, goods or services at any tier and their personnel identified in the attached list as amended from time to time, in connection with third-party claims, in any court or forum, arising from activities undertaken pursuant to the MNEPR Agreement, for Nuclear Damage occurring within or outside the territory of the Russian Federation, that results from a Nuclear Incident occurring within the territory of the Russian Federation.

The Ministry of the Russian Federation for Atomic Energy, acting on behalf of the Government of the Russian Federation, agress that any dispute, controversy or claim arising out of or relating to this Indemnity Confirmation Letter, including its existence or validity, shall be referred to and finally resolved by arbitration in accordance with UNCITRAL Arbitration Rules if such dispute has not been resolved amicably within ninety days of its submission to the Government of the Russian Federation for resolution. The appointing authority for the purposes of the UNCITRAL Arbitration Rules shall be the Stockholm Chamber of Commerce. The place of arbitration shall be the Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce, Stockholm, Sweden and Swedish law shall apply. Where the UNCITRAL Arbitration Rules do not provide for a particular situation the arbitration tribunal shall determine the course of action to be followed.

It may be useful to provide that a copy of the letter also be sent to the Government of the country in which the Contractor carries on business.

of the Russian Federation for Atomic Energy	nter into force upon signature by the Ministry y, acting on behalf of the Government of the ffect in accordance with the MNEPR Agree-
(Signature)	(Title)
(Authorised representative of the Ministry o	f the Russian Federation for Atomic Energy)
(Date)	

Annexe

Modèle de lettre de confirmation d'indemnisation délivrée par le Ministère de la Fédération de Russie chargé de l'énergie atomique à [nom du Contractant]¹)

Messieurs,

Le Gouvernement de la Fédération de Russie et [nom de l'autre Partie] sont Parties à l'Accord-cadre en vue d'un Programme multilatéral environnemental dans le domaine nucléaire en Fédération de Russie (ci-après dénommé «l'Accord PMENR») en date du 21 mai 2003, destiné à favoriser la coopération dans le domaine de la sûreté du combustible nucléaire usé et des déchets radioactifs en Fédération de Russie. Ils sont également Parties au Protocole à l'Accord PMENR concernant les actions en justice, les procédures judiciaires et l'indemnisation, en date du 21 mai 2003 (ci-après dénommé «le Protocole»).

Le Ministère de la Fédération de Russie chargé de l'énergie atomique, agissant au nom du Gouvernement de la Fédération de Russie, reconnaît par la présente que [nom du Contractant] a conclu le [date] avec [nom du Bénéficiaire] un [Accord d'application/ Accord/Contrat] en vue de la fourniture d'Assistance destinée à la mise en œuvre du Projet PMENR connu sous le nom de [appellation du projet]. Les personnes et entités qui figurent sur la liste ci-jointe constituent le personnel, les sous-contractants, les fournisseurs directs et indirects et les consultants de [nom du Contractant] chargés de fournir des équipements, des biens ou des services conformément [à l'Accord d'application/à l'Accord/au Contrat]. Le [nom du Contractant] pourra modifier régulièrement cette liste moyennant notification au Ministère de la Fédération de Russie chargé de l'énergie atomique ou à son représentant habilité pour l'exécution du [appellation du projet].

Le Ministère de la Fédération de Russie chargé de l'énergie atomique, agissant au nom du Gouvernement de la Fédération de Russie, confirme que conformément aux articles 2.1 et 2.2 du Protocole.

- a) à l'exception des actions intentées, au titre de lésions ou de dommages, à l'encontre d'individus, du fait d'actes ou d'omissions desdits individus commis dans l'intention de provoquer les lésions ou dommages, il n'intentera aucune action ou procédure judiciaire d'aucune sorte à l'encontre de [nom du Contractant] et de son personnel, ou de ses sous-contractans, consultants, fournisseurs directs ou indirects d'équipements, de biens ou de services à quelque niveau que ce soit et de leur personnel figurant sur la liste ci-jointe et ses modifications ultérieures, au titre de pertes ou de dommages de quelque nature que ce soit, y compris mais non uniquement les lésions corporelles, le décès et les dommages directs, indirects et subséquents causés aux biens possédés par la Fédération de Russie, du fait d'activités entreprises en vertu de l'Accord PMENR, étant entendu que le présent paragraphe ne s'appliquera pas à la mise en œuvre des dispositions expresses d'un contrat; et
- b) à l'exception des actions intentées, au titre de Dommages nucléaires, à l'encontre d'individus, du fait d'actes ou d'omissions desdits individus commis dans l'intention de provoquer les dommages, il fera en sorte que [nom du Contractant] et son personnel, ou tous sous-contractants, consultants, fournisseurs directs ou indirects d'équipements, de biens ou de services à quelque niveau que ce soit et leur personnel figurant sur la liste ci-jointe et ses modifications ultérieures, disposent d'une défense en justice appropriée, veillera à les indemniser et n'intentera aucune action ou procédure judiciaire à leur encontre, en connexion avec des actions intentées par des tierces parties devant tout tribunal ou toute instance, du fait d'activitée entreprises en vertu de l'Accord PMENR, au titre de Dommages nucléaires subis sur le territoire de la Fédération de Russie ou hors de son territoire et résultant d'un Accident nucléaire survenu sur le territoire de la Fédération de Russie.

Le Ministère de la Fédération de Russie chargé de l'énergie atomique, agissant au nom du Gouvernement de la Fédération de Russie, accepte que tout différend, toute divergence ou toute action en justice résultant de la présente Lettre de confirmation d'indemnisation ou en rapport avec elle, y compris pour ce qui est de son existence ou de sa validité, sera soumis à l'arbitrage, pour décision définitive, conformément au Règlement d'arbitrage de la CNUDCI, si ledit différend n'a pu être résolu à l'amiable dans les quatre-vingt-dix jours suivant sa soumission au Gouvernement de la Fédération de Russie pour résolution. L'instance qui procédera aux désignations en vertu du Réglement d'arbitrage de la

Il pourrait être utile de faire en sorte qu'un exemplaire de cette lettre soit également adressé au Gouvernement du pays dans lequel le Contractant exerce ses activités.

CNUDCI sera la Chambre de commerce de Stockholm. La procédure arbitrale se déroulera à l'Institut d'arbitrage de la Chambre de commerce de Stockholm (Suède) et sera régie par le droit suédois. Si une situation donnée n'est pas prévue par le Règlement d'arbitrage de la CNUDCI, il reviendra au tribunal arbitral de déterminer la marche à suivre.

La présente Lettre de confirmation d'indemnisation entrera en vigueur dès sa signature par le Ministère de la Fédération de Russie chargé de l'énergie atomique, agissant au nom du Gouvernement de la Fédération de Russie, et le demeurera dans les mêmes conditions que l'Accord PMENR et le Protocole.

(signature)	(titre)				
(Représentant habilité du Ministère de la Fédération de Russie chargé de l'énergie atomique)					
(date)					

Anlage

Muster einer Haftungsfreistellungserklärung, die vom Ministerium für Atomenergie der Russischen Föderation dem [Auftragnehmer]¹) ausgestellt wird

Sehr geehrte Herren,

die Regierung der Russischen Föderation und [Name der anderen Vertragspartei] sind Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens vom 21. Mai 2003 über ein mehrseitiges Nuklear- und Umweltprogramm in der Russischen Föderation (im Folgenden als "MNEPR-Übereinkommen" bezeichnet) zur Erleichterung der Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in der Russischen Föderation. Sie sind ferner Vertragsparteien des Protokolls vom 21. Mai 2003 zu Ansprüchen, rechtlichen Verfahren und Haftungsfreistellung (im Folgenden als "Protokoll" bezeichnet) zum MNEPR-Übereinkommen.

Das Ministerium für Atomenergie der Russischen Föderation, das im Namen der Regierung der Russischen Föderation tätig wird, erkennt hiermit an, dass [Auftragnehmer] am [Datum] eine Durchführungsübereinkunft/ein Abkommen/einen Vertrag mit [Empfänger] geschlossen hat, um Hilfe zur Durchführung des MNEPR-Projekts [Name des Projekts] zu leisten. Die in der anliegenden Liste aufgeführten natürlichen und juristischen Personen sind Personal, Unterauftragnehmer, Lieferanten, Unterlieferanten und Berater von [Auftragnehmer], die im Einklang mit der [Durchführungsübereinkunft/dem Abkommen/dem Vertrag] Ausrüstung, Güter oder Dienstleistungen bereitstellen. [Auftragnehmer] kann diese Liste nach Notifikation an das Ministerium für Atomenergie der Russischen Föderation oder an den von ihm zur Durchführung des [Name des Projekts] bevollmächtigten Vertreter von Zeit zu Zeit ändern.

Das Ministerium für Atomenergie der Russischen Föderation, das im Namen der Regierung der Russischen Föderation tätig wird, bestätigt im Einklang mit Artikel 2 Absätze 1 und 2 des Protokolls Folgendes:

- a) Mit Ausnahme von Ansprüchen aus Personen- oder Sachschäden, die gegen natürliche Personen aufgrund von in Schädigungsabsicht begangenen Handlungen oder Unterlassungen dieser Personen geltend gemacht werden, macht es gegen [Auftragnehmer] und sein Personal beziehungsweise seine Unterauftragnehmer, Berater, Lieferanten oder Unterlieferanten von Ausrüstung, Gütern oder Dienstleistungen auf jeder Ebene sowie deren Personal, wie in der als Anlage beigefügten von Zeit zu Zeit abgeänderten Liste aufgeführt, keinerlei Ansprüche geltend oder rechtliche Verfahren anhängig, die sich aus Verlusten oder Schäden jeder Art ableiten, darunter, ohne darauf beschränkt zu sein, Schäden an Leben und Gesundheit, direkte, indirekte und Folgeschäden an Vermögenswerten im Besitz der Russischen Föderation, die aus Tätigkeiten im Rahmen des MNEPR-Übereinkommens entstehen, wobei als vereinbart gilt, dass dieser Absatz nicht für die Vollstreckung ausdrücklicher Bestimmungen eines Vertrages gilt.
- b) Mit Ausnahme von Ansprüchen aus nuklearen Schäden, die gegen natürliche Personen aufgrund von in Schädigungsabsicht begangenen Handlungen oder Unterlassungen dieser Personen geltend gemacht werden, macht es für nukleare Schäden, die innerhalb oder außerhalb des Hoheitsgebiets der Russischen Föderation infolge eines im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation eingetretenen nuklearen Ereignisses entstehen, im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter, die aus Tätigkeiten im Rahmen des MNEPR-Übereinkommens entstehen, vor keinem Gericht oder anderen Forum gegen [Auftragnehmer] und sein Personal beziehungsweise seine Unterauftragnehmer, Berater, Lieferanten oder Unterlieferanten von Ausrüstung, Gütern oder Dienstleistungen auf jeder Ebene sowie deren Personal, wie in der als Anlage beigefügten von Zeit zu Zeit abgeänderten Liste aufgeführt, Ansprüche geltend oder rechtliche Verfahren anhängig und sorgt für ihre angemessene rechtliche Verteidigung und Schadloshaltung.

Das Ministerium für Atomenergie der Russischen Föderation, das im Namen der Regierung der Russischen Föderation tätig wird, erklärt sich damit einverstanden, dass jede Streitigkeit, jede Meinungsverschiedenheit beziehungsweise jeder Anspruch aus oder in Bezug auf diese Haftungsfreistellungserklärung, auch hinsichtlich ihrer Existenz oder Gültigkeit, im Einklang mit den UNCITRAL-Schiedsregeln an ein Schiedsgericht verwiesen

Es könnte nützlich sein, eine Kopie der Erklärung auch an die Regierung des Landes zu senden, in dem der Auftragnehmer geschäftlich tätig ist.

und von diesem endgültig beigelegt wird, wenn die betreffende Streitigkeit nicht innerhalb von 90 Tagen nach ihrer Vorlage bei der Regierung der Russischen Föderation gütlich beigelegt ist. Die bestellende Behörde im Sinne der UNCITRAL-Schiedsregeln ist die Handelskammer von Stockholm. Schiedsort ist das Schiedsinstitut der Handelskammer von Stockholm in Schweden, und es gilt das schwedische Recht. Sollten die UNCITRAL-Schiedsregeln auf eine bestimmte Situation nicht anwendbar sein, so bestimmt das Schiedsgericht die anzuwendende Verfahrensweise.

Diese Haftungsfreistellungserklärung tritt mit der Unterzeichnung durch das Ministerium für Atomenergie der Russischen Föderation, das im Namen der Regierung der Russischen Föderation tätig wird, in Kraft und bleibt im Einklang mit dem MNEPR-Übereinkommen und dem Protokoll in Kraft.

(Unterschrift)	(Titel)
(Bevollmächtigter Vertreter des Ministeriums	für Atomenergie der Russischen Föderation)
(Datum)	

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins

Vom 14. Juni 2005

I.

Das Vierte Zusatzprotokoll vom 14. Dezember 1989 zur Satzung des Weltpostvereins (BGBI. 1992 II S. 749, 751) ist für

Malawi am 27. September 2004
Guatemala am 30. September 2004
in Kraft getreten.

II.

Ferner sind die nachstehend bezeichneten Verträge des Weltpostvereins vom 15. September 1999 (BGBI. 2002 II S. 1446),

- 1. das Sechste Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins,
- 2. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins,
- 3. der Weltpostvertrag und das Schlussprotokoll,
- 4. das Postzahlungsdienste-Übereinkommen,

in Kraft getreten für

	Belgien	am	12. Oktober 2004	Nr. 1 – 4
	Malawi	am	27. September 2004	Nr. 1 – 3
		am	14. Januar 2005	Nr. 4
	Niger	am	16. September 2004	Nr. 1 – 4
	Niederlande	am	11. Oktober 2004	Nr. 1 – 4
für das Königreich in Europa, die niederländischen Antillen und Aruba.				

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 23. Juli 2002 (BGBI. II S. 2298) und vom 11. Juli 2003 (BGBI. II S. 735).

Berlin, den 14. Juni 2005

Auswärtiges Amt Im Auftrag Dr. Läufer

Bekanntmachung des deutsch-tschadischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 14. Juni 2005

Das in N'Djamena am 23. Mai 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 ist nach seinem Artikel 5

am 23. Mai 2005

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Juni 2005

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Im Auftrag Dr. Michael Hofmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit 2004

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Tschad -

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tschad,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Tschad beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nummer 93/2004 – Wi 440.05 – vom 23. November 2004 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in N'Djamena über die Zusage der Mittel sowie auf die Antwortverbalnote Nummer 3774/MAEIA/393/DEA/04 vom 20. Dezember 2004 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und afrikanische Integration der Republik Tschad –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

- (1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Tschad und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 10 000 000,— EUR (in Worten: zehn Millionen Euro) für das Vorhaben "Programm dezentrale ländliche Entwicklung in den Regionen Mayo-Kebbi und Ouaddai/Biltine" zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.
- (2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad durch andere Vorhaben ersetzt werden.
- (3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Tschad zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

(2) Die Regierung der Republik Tschad, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Tschad stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Tschad erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Tschad überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu N'Djamena am 23. Mai 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

H. D. Freund

Für die Regierung der Republik Tschad

N. Yamassoum

Bekanntmachung des deutsch-kamerunischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 14. Juni 2005

Das in Jaunde am 27. Mai 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 ist nach seinem Artikel 5

am 27. Mai 2005

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Juni 2005

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Im Auftrag Dr. Michael Hofmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit 2004

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kamerun -

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kamerun.

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Kamerun beizutragen.

unter Bezugnahme auf das Protokoll der deutsch-kamerunischen Regierungsverhandlungen vom 16. April 2004 und die Verbalnote Nummer 54 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Jaunde vom 10. Mai 2004 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

- (1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kamerun und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:
- Darlehen bis zu 4 000 000,

 EUR (in Worten: vier Millionen Euro) für das Vorhaben "Brückenrehabilitierung III",
 - wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist;
- Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 16 000 000,– EUR (in Worten: sechzehn Millionen Euro) für die Vorhaben
 - a) "Programm zur Unterstützung der Dezentralisierung und lokalen Entwicklung" bis zu 4 000 000,– EUR (in Worten: vier Millionen Euro).
 - b) "Programm nachhaltiges Ressourcenmanagement" bis zu 7 000 000,– EUR (in Worten: sieben Millionen Euro),
 - g) Beteiligung an einer kamerunischen Stiftung zur Finanzierung des Lobeke-Parks als Teil des Trinationalen Parks Sangha" bis zu 5 000 000,– EUR (in Worten: fünf Millionen Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes beziehungsweise der sozialen Infrastruktur oder als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

der Regierung der Republik Kamerun, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

- (3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kamerun durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.
- (4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Kamerun zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.
- (5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 4 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

- (1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen oder der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- oder Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2012.
- (2) Die Regierung der Republik Kamerun, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.
- (3) Die Regierung der Republik Kamerun, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kamerun stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetz-blatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 \in (4,20 \in zuzüglich 0,90 \in Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 \in .

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. \cdot Postfach 10 05 34 \cdot 50445 Köln Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Kamerun erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kamerun überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen,

welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in

Geschehen zu Jaunde am 27. Mai 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

V. Seitz

Für die Regierung der Republik Kamerun

D. N. Lamère